

**National Coalition
für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

ÖSTERREICH

ERGÄNZENDER BERICHT DER NATIONAL COALITION

**zum Zweiten Staatenbericht der österreichischen Bundesregierung
gemäß Art. 44 UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

Jänner 2004

Impressum

Herausgeber:

Netzwerk Kinderrechte - National Coalition zur Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention in Österreich

<http://www.kinderhabenrechte.at>

Sekretariat: Katholische Jungschar Österreichs

Wilhelminenstraße 91/II f, A-1160 Wien

Text und Koordination: Kerstin Ortner, Paul Arzt (Kinder- und Jugendanwaltschaft
Salzburg), für die National Coalition

Bearbeitung: Helmut Sax (Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Übersetzung: Gabriele Oberreiter

© Netzwerk Kinderrechte - National Coalition zur Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention in Österreich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der KRK	6
1.1. Kinderrechte in die Verfassung	6
2. Definition des Kindes	8
3. Allgemeine Grundsätze	8
3.1. Mitbestimmung	8
3.1.1. Wahlalter	8
3.1.2. Mitbestimmung auf Gemeindeebene.....	9
3.1.3 Mitbestimmung in der Schule	9
4. Grundrechte und Grundfreiheiten	11
4.1. Recht auf ein Privatleben, Briefgeheimnis	11
4.2. Recht auf Information	11
4.2.1. Zugang zu geeigneten Informationen (Art.17).....	12
4.2.2. Internet und neue Informationsangebote.....	12
4.2.3. Jugendschutzgesetzgebung	12
4.2.4. Spezielle Schutzmaßnahmen	13
5. Familiäres Umfeld – Alternative Betreuungsformen	14
5.1 Jugendwohlfahrt	14
6. Gesundheit und Wohlfahrt	16
6.1. Kinder mit Behinderungen (Sonderbereich Schulbildung)	16
6.1.1. Gleichstellung durch das Recht auf inklusiven Unterricht an ALLEN Schulen	16
6.1.2. Barrierefreiheit durch unbürokratische, selbstverständliche, personelle und materielle Unterstützung.....	17
6.2. Kinderarmut	18
6.2.1. Dimension von Armut bei Kindern und Jugendlichen in Österreich	18
6.2.2. Monetäre Aspekte.....	18
6.2.3. Nicht-monetäre Aspekte	21
6.2.4. Notwendige Maßnahmen.....	22

7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	23
7.1. Das Recht auf Bildung.....	23
8. Spezielle Schutzmaßnahmen – Kinder in Notlagen.....	23
8.1. Minderjährige Fremde in Österreich.....	23
8.1.1. Minderjährige MigrantInnen	23
8.1.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).....	24
8.1.3. Schubhaft.....	26
8.1.4. Unterbringung	26
8.1.5. Bildung	27
9. Spezielle Schutzmaßnahmen – Kinder in Konflikt mit dem Gesetz	28
9.1. Jugendgerichtsbarkeit	28
10. Spezielle Schutzmaßnahmen - Sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern	30
10.1 Sexuelle Gewalt.....	30
10.2 Sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel	31
11. Entwicklungshilfe und internationale Zusammenarbeit.....	31
Anhang 1 Liste der Mitglieder der National Coalition Austria	33
Anhang 2 Liste von Aktivitäten der National Coalition	34
Anhang 3 "Quick check" - Umsetzung der Empfehlungen von 1999.....	39

Zusammenfassung

Durch eine frühzeitige Einbindung der NGOs konnten diese im Gegensatz zur Erstellung des ersten österreichischen Kinderrechteberichts umfangreiche Informationen an die Bundesregierung übermitteln. Die Strukturierung und Koordinierung des Berichterstellungsverfahrens der Regierung ist allerdings noch verbesserungswürdig.

Die allgemeine Situation der Kinder und Jugendlichen in Österreich ist im internationalen Vergleich eine befriedigende, doch gilt als Beurteilungsmaßstab für den Stand der Verwirklichung der Kinderrechte das individuell für den Vertragsstaat maximal Erreichbare, sodass auch in Österreich in verschiedensten Bereichen noch erheblicher Handlungsbedarf besteht. Beispielsweise lassen sich hier gravierende kinderrechtliche Problemfelder identifizieren im Umgang mit Kinderflüchtlingen, im Rahmen von Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz, bei Armutsgefährdung, in der Verhinderung von Gewalt und Missbrauch etc.

Dieser NC-Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Grund des begrenzten Rahmens haben wir Schwerpunkte gesetzt, es gibt jedoch eine weitere Vielzahl von Bereichen, bei denen es Verbesserungsvorschläge von NGO-Seite gäbe.

Der vorliegende Bericht wurde 2003 erstellt und im Jänner 2004 aktualisiert; spätere Entwicklungen konnten nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Anmerkung: eine überblicksmäßige Einschätzung der staatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu Österreich 1999 aus Sicht der NC findet sich im Anhang 3.

Die National Coalition (NC) Austria als Netzwerk zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wurde im Dezember 1997 gegründet. Die NC-Mitglieder befassen sich in ihrer täglichen Arbeit auch mit der Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) und haben eine Position im Nichtregierungsbereich oder als unabhängige Institution (Liste der Mitgliedsorganisationen siehe Anhang 1).

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der KRK

Bezieht sich auf Kapitel 3 des 2. Staatenberichts Österreichs

Im 1. NC-Bericht hat die National Coalition die mangelnde Bekanntmachung der KRK selbst und des Regierungsberichtes bzw. die fehlende Berichterstattung über getroffene Maßnahmen und Aktionen von NGOs und unabhängigen Institutionen im Regierungsbericht kritisiert. Die vom Kinderrechtsausschuss verabschiedeten „Concluding Observations“ wurden zwar veröffentlicht (gemeinsam mit dem Staatenbericht, aber ohne NC-Bericht!), eine politische oder öffentliche Diskussion fand jedoch nicht statt, ebenso wenig wurden die Sitzungsprotokolle des Kinderrechtsausschusses mit den unterschiedlichen Stellungnahmen der Ausschussmitglieder veröffentlicht.

Der Ausschuss-Empfehlung, eine Koordinationsstruktur zur Bekanntmachung und Umsetzung der KRK auf Bundes- und Landesebene zu entwickeln, wurde nicht nachgekommen. Das im 2. Staatenbericht erwähnte so genannte „Steering Committee“ hat weder einen politischen Auftrag noch ein klares Arbeitsprogramm; 2002-2004 fand keine einzige Sitzung statt, zukünftige Termine sind nicht bekannt.

Die NC hat zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Kinderrechte bekannter zu machen, insbesondere unterstützt durch die Einrichtung einer eigenen Kinderrechte-Homepage: www.kinderhabenrechte.at!

Die österreichische Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltkindergipfels vom Mai 2002 (Sondertagung der UN-Generalversammlung zu Kinder) in New York bekannt. Als konkrete follow-up-Maßnahme wurde ein Prozess zur Erstellung eines „Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ („YAP - Young *rights* Action Plan“ - www.yap.at) initiiert. Ausgehend von einem Beschluss des Ministerrates fand am 26. März 2003 in Wien eine öffentliche Start-Veranstaltung zur Erarbeitung eines österreichischen Kinderrechte-Aktionsplans statt. Koordiniert vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, beteiligten sich auch die Mitgliedsorganisationen der NC an der Arbeit in den vier eingesetzten Arbeitskreisen (Kinderrechtliche Grundsatzfragen, Partizipationsrechte, Versorgungsrechte, Schutzrechte). Die Berichte der Arbeitskreise wurden Mitte Dezember 2003 vorgelegt, ebenso die Ergebnisse eines umfangreichen Kinderpartizipationsprojekts und einer Internetdatenbank zu relevanten Umsetzungsmaßnahmen; ein wissenschaftliches Redaktionsteam führte bis März 2004 diese Ergebnisse in einem konsolidierten ExpertInnenbericht zusammen, der bislang aber noch nicht veröffentlicht wurde. Spätestens im Herbst 2004 soll der Aktionsplan auf Regierungs- und parlamentarischer Ebene beraten und verabschiedet werden.

1.1. Kinderrechte in die Verfassung

Zweck der KRK ist es, die darin festgelegten Mindeststandards allen Kindern zu garantieren. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich in einem Rechtsstreit auf seine Grundrechte aus der KRK zu berufen.

Die KRK normiert die vertragliche Pflicht der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen auch im Bereich der Gesetzgebung zu treffen. Wenn sie auch die

Methode nicht vorschreibt, so hat es doch der Kinderrechtsausschuss wiederholt begrüßt, wenn die Aufnahme von speziellen Regelungen in die innerstaatliche Verfassung als Teil der Erfüllung dieser Umsetzungsverpflichtung vorgenommen wurde.

Verfassungsgesetze schränken den Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers in der Erlassung von Normen ein, da sie im Stufenbau der Rechtsordnung hierarchisch übergeordnet sind. Mit der Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein Instrument zur Kontrolle der Übereinstimmung der Gesetze mit dem Verfassungsrecht eingerichtet, was im Bereich der Grundrechte besonders wichtig ist: Einerseits darf der Gesetzgeber nicht in geschützte Grundrechtspositionen eingreifen, andererseits trifft ihn in bestimmten Fällen eine Gewährleistungspflicht zur Sicherung dieser Rechte. Durch die Verankerung subjektiver verfassungsgesetzlich anerkannter Rechte werden somit unmittelbar Rechtspositionen des Kindes/Jugendlichen als Individuum gegenüber staatlichem Verhalten geschützt.

Da Österreich ein Bundesstaat mit neun Bundesländern ist, die alle auch eine Kompetenz zur Erlassung von Landesgesetzen (z.B. Jugendschutzgesetze) haben, erscheint die Verankerung von Kinderrechten neben der Bundesverfassung auch in den Landesverfassungen besonders wichtig (siehe Oberösterreich).

Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997 eine umfassende Studie über die Möglichkeit, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen, beim Ludwig-Bolzmann-Institut für Menschenrechte in Auftrag gegeben. In dieser 1999 veröffentlichten Studie wurde auch ein Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz vorgelegt; doch öffentliche Reaktionen von staatlicher Seite blieben aus. Auf der Ebene nichtstaatlicher Organisationen/NC hat sich jedoch eine breite Plattform zur Unterstützung der Forderung „Kinderrechte in die Verfassung!“ gebildet. Dennoch hat auch die im Zuge des Erstberichtprüfungsverfahrens angekündigte parlamentarische Enquete bisher – also seit mehr als fünf Jahren - nicht stattgefunden. Allerdings hat die neue Regierung in ihrem aktuellem Regierungsübereinkommen die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung zu einem Ziel erklärt; auch im Rahmen des im Frühjahr 2003 begonnenen YAP-Prozesses wird nun das Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ diskutiert.

Ebenfalls 2003 begannen die Arbeiten des österreichischen Konvents zur Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung für Österreich. In diesem Rahmen soll auch ein neuer Grundrechtskatalog erstellt werden; die NC unterstützt diesen Prozess durch Lobbying für die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung.

- **Die NC fordert** die Verankerung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes in den Verfassungen des Bundes und derjenigen Bundesländer, in denen dies noch nicht geschehen ist (bisher erst im Bundesland Oberösterreich gelungen!)
- **Die NC fordert** auch die stärkere Verankerung und Beachtung von Kinderrechten auf europäischer Ebene. Erfreulich ist hier Art 24 der Grundrechtscharta, in dem Kinderrechte verankert wurden, wie auch im Verfassungsentwurf des EU-Konvents.

2. Definition des Kindes

Bezieht sich auf Kapitel 4 des 2. Staatenberichts Österreichs

Im Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (KindRÄG 2001, Inkrafttreten: 1.7.2001), wurde eine lang erhobene Forderung der NC endlich erfüllt: die Senkung der Volljährigkeit von 19 Jahren auf 18 Jahre.

Problematisch daran ist allerdings, dass mit vollendetem 18. Lebensjahr damit auch meistens Maßnahmen der Jugendwohlfahrt enden, wodurch die auch schon jetzt für die betroffenen Kinder sehr schwierige Lebenssituation nur noch weiter verschärft wird. Jugendliche, die Jugendwohlfahrtsmaßnahmen benötigen, um ihr Leben zu organisieren, sind oft (noch) nicht in der Lage, die Konsequenzen ihres Verhaltens abzusehen und auch zu tragen. Ein Abbruch der Unterstützung ist kontraproduktiv; diese Jugendlichen haben oft (noch) keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Dasselbe gilt für den Unterhaltsvorschuss, der mit Übergangsfristen auch nur mehr bis zum 18. Lebensjahr gewährt wird. Das bedeutet, dass ein(e) 18-Jährige(r) eventuelle Unterhaltsforderungen selbst einklagen muss; somit entsteht ein Kostenrisiko für den/die jungen Erwachsene(n). Diese Auswirkungen werden noch dadurch verschlimmert, dass Jugendwohlfahrtsunterstützungsleistungen oft bereits vorausseilend nicht gewährt werden z. B. wegen der langen Laufzeiten von Schul-, Arbeitsintegrations-, und Unterbringungsmaßnahmen, die bereits mit 16 oder 17 Jahren beginnen müssen.

- **Die NC fordert** in beiden Fällen (Jugendwohlfahrt, Unterhaltsvorschuss) die Wahrnehmung der Verantwortung für staatliche Unterstützung bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit.

3. Allgemeine Grundsätze

Bezieht sich auf Kapitel 5.5 des 2. Staatenberichts Österreichs

3.1. Mitbestimmung

Als positiv ist festzuhalten, dass die Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessensvertretung installiert wurde, allerdings sind die gesetzlich festgelegten Strukturen als demokratischpolitisch bedenklich zu bewerten.

3.1.1. Wahlalter

Das aktive Wahlrecht auf Bundesebene erhält man derzeit in Österreich ab dem vollendetem 18., das passive ab dem vollendetem 19. Lebensjahr.

In den letzten Jahren hat es wiederholt politische Vorstöße gegeben, das Wahlalter auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre zu senken. Tatsächlich beschlossen wurde es aber nur in den Bundesländern Kärnten, Wien, Burgenland und Steiermark.

Die NC fordert:

- Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre auf allen Ebenen (Gemeinde-, Landes-, Bundes- und EU-Wahlen)

- Senkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre, bei BürgermeisterInnen- und BundespräsidentInnenwahlen auf 18 Jahre

3.1.2. Mitbestimmung auf Gemeindeebene

Kinder- und Jugendpartizipationsmodelle sind in Österreich hauptsächlich von Erwachsenen initiiert und getragen. Kinder und Jugendliche sind davon abhängig, dass Erwachsene ihnen Freiräume zugestehen, sie punktuell in Entscheidungen einbeziehen und ihre Anliegen weiter in die Entscheidungsgremien transportieren.

Gesetzlich vorgesehene Partizipation gibt es nur vereinzelt:

- Im Salzburger Jugendgesetz (§ 4)
- Im Steiermärkischen Volksrechtegesetz (§ 180a Abs. 4: Empfehlung an die Gemeinden, Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte auf Gemeindeebene durchzuführen und ein Budget für Initiativen und Aktivitäten auszuweisen.)
- Im Vorarlberger Jugendgesetz (§6: Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten des Landes - bzw. sinngemäß auch der Gemeinde - die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden.)

Die NC fordert:

- Die Einrichtung von Kinder- und Jugendbeauftragten in allen Gemeinden Österreichs
- Ausgewiesene Kinder- und Jugendbudgets in allen Gemeinden (als Positivbeispiel kann hier das Bundesland Salzburg genannt werden, wobei es sich allerdings um eine Kann-Bestimmung handelt!)
- Praxisnahe Politische Bildung: lebensnaher Projektunterricht unter Einbeziehung von außerschulischen Kinder- und Jugendorganisationen, um vor allem das Erleben von Demokratie möglich zu machen.
- Die Entwicklung von neuen Modellen der Partizipation mit und von Kindern und Jugendlichen, damit ihre Wünsche und Anliegen in ihrem Sinne und von ihnen selbst umgesetzt und bestimmt werden können.
- Berücksichtigung des Prinzips Partizipation im Unterricht im Sinne von „Beteiligung lernen und Erleben.“

Es ist notwendig, kindgemäße und jugendgerechte Formen der Entscheidungsfindung und Mitbestimmung zu finden, welche die entwicklungsbedingte Situation der Kinder und Jugendlichen beachten, und die darauf verzichten, Entscheidungsstrukturen von Erwachsenen nachzuspielen.

3.1.3 Mitbestimmung in der Schule

Besonders in einem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen so wichtigen Bereich wie in der Schule lassen die bisherigen Möglichkeiten der Partizipation noch einiges an Verbesserungen zu.

Die NC fordert:

- Der Schulgemeinschaftsausschuss soll mit Entscheidungskompetenzen versehen werde. Dazu soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die Mindeststandards für den Schulgemeinschaftsausschuss definiert.
- Das Modell einer Beteiligungsschule sollte gefördert werden, wobei zwei unterschiedliche Typen von Schulen vorstellbar sind:
 - Schulen mit projektbezogener Partizipation (z.B. Umbau, Schulhofgestaltung)
 - Schulen mit Alltagspartizipation entweder als Projekt oder als Schulversuch.

- Es sollten Bildungscoaches eingesetzt werden, die Entscheidungen über Unterrichtsinhalte und – methoden sowie über Leistungsbewertungen moderieren, bei denen das Konsensprinzip gilt.
- Eine weisungsfreie Schulombudsperson als Kontrollstelle für Schulfragen und -probleme soll außerhalb des jeweiligen Schulrates eingerichtet werden. Sie soll – ähnlich der Kinder- und Jugendanwaltschaften – die Interessen der SchülerInnen vertreten, Auskünfte geben über rechtliche Fragen, einzelne Schulfälle mit Fallbesprechungen betreuen sowie mit den Beteiligten Konfliktlösungsstrategien entwickeln; an die Schulombudsperson können sich SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen, Schulrat, Eltern- und Schulgremien und all jene wenden, die ein schulisches Problem wahrnehmen.
- Für Konfliktlösungen und disziplinarische Maßnahmen im Schulbereich sollte eine Systematik entwickelt werden (SchUG, SchOrg). Dabei sollten bestimmte Schritte festgelegt werden, bei denen die Kinder und Jugendliche einbezogen werden. Darüber hinaus sollen Sanktionen für ALLE Schulpartner bei Übertretungen festgesetzt und Modelle für die Beteiligung in der Konfliktlösung entwickelt werden.
- Die weit verbreiteten „Verhaltensvereinbarungen“ in Schulen sollten wieder aufgehoben werden, weil sie nicht mehr Demokratie sondern mehr Repression in die Schulen bringen.
- Umgestaltungen am Schulgelände – sowohl innen als auch außen - sollen zukünftig nicht mehr ohne Beteiligung der SchülerInnen stattfinden.
- Die Schulautonomie muss weiterhin ausgebaut werden, die Schulbehörde sich so weit es geht zurückziehen.
- Die Benotung soll verbal stattfinden, eventuell durch ein Klassenplenum.
- Berechtigungen (z.B. zum Besuch einer höheren Schule, Reifeprüfung) sollen durch eine Kommission geprüft werden, die aus 2-3 FachprüferInnen, einem Bildungscoach, ElternvertreterIn und SchülervertreterIn besteht.
- Gleichberechtigte Einbeziehung der SchülerInnen (Vorbild AHS, BHS, Polytechnikum) soll auch in anderen Schultypen stattfinden. Dabei kann auf bestehende Pilotprojekte z. B. in Volksschulen, aufbaut werden.
- Beteiligung in der Schule soll generell zum Standard werden. Für SchülerInnen und LehrerInnen soll Partizipation alltäglich werden.
- Ausbildung und Weiterbildung der LehrerInnen soll Partizipation enthalten (z. B. Schulpartnerschaft).
- Im Schulrat braucht es im Bereich der Partizipation mit Kompetenzen versehene Ansprechperson(en).
- Beteiligung der Schulen in kommunalen Prozessen soll gefördert werden und Projekte, die von außen an die Schulen heran getragen werden, sollen von den Schulen besser aufgenommen werden.

4. Grundrechte und Grundfreiheiten

Bezieht sich auf Kapitel 6 des 2. Staatenberichts Österreichs

4.1. Recht auf ein Privatleben, Briefgeheimnis

Hier ist noch einige Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung bei Erwachsenen und vor allem bei Eltern zu leisten, da in der Praxis von Kindern und Jugendlichen oft über die Missachtung dieses Grundrechts auf eine intakte Privatsphäre (persönliche Post, Tagebücher, ...) berichtet wird.

4.2. Recht auf Information

In Österreich finden wir die gesetzliche Basis für diese Bereiche in den relevanten Mediengesetzen (ORF-, Privatfernseh-, KommAustria Gesetz), in den Lichtspielgesetzen, in den (Landes-)Jugend(schutz)gesetzen. Die Zuständigkeit der Länder ist ein Problem, behindert sie doch eine österreichweite Gültigkeit von Jugendschutzmaßnahmen und eine nichtdiskriminierende Umsetzung. Unterschiedliche Altersgrenzen, nicht klar definierte Kriterien für eine Beurteilung der Schädlichkeit bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung und/oder der Geeignetheit eines medialen Produkts lassen die Zuordnungen willkürlich erscheinen und erschweren die Akzeptanz von Beschränkungen sowohl bei den jungen Menschen als auch bei Eltern und ErzieherInnen.

Noch immer nicht verwirklicht ist die Sicherstellung der Beachtung allgemeiner Verfassungsprinzipien, wie die Beachtung des Verbots jedweder Ungleichbehandlung im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Dieses Defizit wäre nur durch die Hebung der Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang möglich oder über eine Vereinbarung der Länder zum Schutz der Jugend, gleiche Altersbegrenzungen bzw. Freigaben zu erreichen. Budgetäre Sparmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Kinder in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und im Bereich Bildung und Freizeit Kinder aus benachteiligten Gruppen keinen Zugang zu entsprechenden qualitativ hochwertigen und damit fördernden Angeboten haben (informative TV-Angebote, Vorschulprogramme etc.). Zudem fehlen Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen für Kinder.

Es muss betont werden, dass der Regierungsbericht hier sehr selektiv und beschönigend angelegt ist, d. h. Gesetzestexte bzw. Absichtsbekundungen als bereits gegeben angeführt werden und keine Überprüfung auf Einhaltung erfolgte. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass weiterhin für die medienrelevanten Passagen (Art. 13, 15, 17) völkerrechtliche Vorbehalte Österreichs wirksam sind, die entgegen Anzeichen während des ersten Staatenberichtsprüfungsprozesses bislang nicht zurückgezogen worden sind.

In Österreich gibt es zwar – wie im Bericht erwähnt - Schülerzeitungen, Schüler- und Internet- Radio, aber es gibt etwa keine nationale, tägliche Kinderzeitung, keinen Offenen Kanal bzw. keine Rundfunk-Sendeleisten, wo Kinder regelmäßig ihre Meinung als Einzelperson bzw. unabhängig von einer Schule kundtun können. Die Freiheit zur Meinungsäußerung ist für Kinder daher in einem sehr geschlossenen Mediensystem nur sehr eingeschränkt umgesetzt.

4.2.1. Zugang zu geeigneten Informationen (Art.17)

Dieser ist – wie schon zum ersten Bericht hervorgehoben - sowohl bei der Versorgung mit entsprechendem Angebot als auch beim Schutz vor die Entwicklung gefährdenden Darstellungen - unzureichend. Gesetzliche Vorkehrungen gegen „die Verbreitung von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen, Texten und Spielen“ in Massenmedien sowie Video und Computerspielen bieten zwar einen vagen Rahmen, aber dieser ist ungenügend formuliert und schon gar nicht inhaltlich (Prüfkriterien) und institutionell (z. B. zentrale oder in Selbstregulierung durchgeführte Klassifizierung und je nach Interessen oder ethischer Orientierung vielfältigen Bewertungseinrichtungen – so genannte *third parties*) abgesichert.

Die jugendschutzrelevanten Gesetzespassagen, die unter Berücksichtigung der Fernsehrichtlinie für den ORF und für private Anbieter (Wahl der Sendezeit und Kennzeichnung von Sendungen, welche die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, Werbebestimmungen...) nach dem Beitritt Österreichs zur EU angepasst wurden, werden nirgends auf ihre Einhaltung hin überprüft bzw. werden diesbezügliche Beschwerden und Forderungen von Interessengruppen in dem Bericht nicht erwähnt.

4.2.2. Internet und neue Informationsangebote

Die angeführten Projekte der freiwilligen Selbstregulierung der Internet Service Provider und ein EU-Projekt, das mit Fördergeldern des Jugendministeriums vom Institut für Gewaltverzicht umgesetzt wurde, existieren nicht mehr, nachdem die Gelder für diese Aktivitäten versiegt sind bzw. das EU-Projekt abgeschlossen wurde.

Das Problem der industriellen Selbstkontrolle liegt in Österreich bei der mangelnden Aufsicht – sprich Gesetzeslage, sowie den fehlenden Sanktions- und Kontrollmöglichkeiten durch entsprechende Einrichtungen. Im KommAustria-Gesetz sind Mindeststandards zur Einhaltung des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes enthalten. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat die Aufsicht über die privaten Rundfunkanbieter. Herrscht aber in den Aufsichtsgremien des ORF, dem öffentlich-rechtlichem Anbieter, kein ausreichendes Bewusstsein für Jugendschutz und Qualitätsangebot, so kann der private Regulator nicht strenger agieren. Hier ist noch viel an Bewusstseinsbildungsarbeit zu leisten.

Positivlisten für Computer- und Videospiele:

Die einmal im Jahr herausgegebenen „Tipps für Computerspiele“ als Orientierungshilfe für Eltern und PädagogInnen sind eine gute Einrichtung, aber für eine laufende und umfassende Beratung sind sie unzureichend. Die Altersempfehlungen sind – wie alle Entscheidungen, die nicht durch Vertretung sozial relevanter Gruppen oder durch Professionalisten entstehen – subjektiv und werden nicht durch weitere Empfehlungen relativiert. Das im Bericht erwähnte Mediapark-Angebot existiert seit längerem nicht mehr.

4.2.3. Jugendschutzgesetzgebung

Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Altersgrenzen und die mangelhafte Kommunikation führen zu fehlender Akzeptanz von Altersfreigaben. Es gibt zwar in den Jugendschutzgesetzen der Länder Hinweise auf jugendgefährdende Medien, aber es gibt keine Österreich weit gültige Alterskennzeichnung (auf den Kaufvideos/DVDs sind Altersfreigaben der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der

Filmwirtschaft (FSK), auf den Computerspielen bzw. auf CD-ROMs die der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Deutschland angeführt).

Bezüglich der kulturellen Aktivitäten ist festzustellen, dass die Förderung der Kinder- und Jugendkultur ein Problemfeld ist, in dem es weder ein eigenes Konzept zur Förderung von Kinder- und Jugendmedien gibt, noch ein dafür ausgewiesenes Budget, welches ca. 20% des gesamten Kulturbudgets von Bund, Ländern und Gemeinden betragen sollte. Bedenklich in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Österreichische Institut für Jugendforschung derzeit von massiven Sparmaßnahmen bedroht ist!

Kinderfilm – Kinderbuch – Kinder- und Jugendtheater:

Die im Regierungsbericht angeführten Maßnahmen konzentrieren sich vor allem auf Wien. Von einer Kinderfilmproduktion kann man in Österreich nicht mehr sprechen. Hier sind echte Initiativen gefordert.

4.2.4. Spezielle Schutzmaßnahmen

Die Sensibilität gegenüber der Jugendschutzproblematik ist in Österreich deutlich geringer als in Deutschland ausgeprägt. Spielfilme werden, damit sie zur Hauptfernsehzeit ausgestrahlt werden können und dadurch eine höhere Quote erreichen, durch Entfernen der heftigsten Szenen so weit „bereinigt“, dass sie oberflächlich gesehen jugendtauglich sind, wobei zusätzlich durch möglichst an die Grenze gehende Trailer der Appetit zusätzlich geweckt wird. Der dadurch entstehende Effekt ist, dass problematische Inhalte und Darstellungsformen für jüngere Altersgruppen zugänglich werden und damit auch eine Legitimation zur Konsumierung von Videos und DVDs gleichen Namens bilden, die im extremsten Fall als Director's Cut, ergänzt durch die zuvor für die Kinovorführung herausgeschnittenen Szenen, publiziert sind.

Junge Menschen sollen vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32, 36) geschützt werden. Daher ist der Zugang zu bestimmten Konsummöglichkeiten, z. B. durch abgestufte Geschäftsfähigkeit, zu beschränken. Weiters sollen die Gutgläubigkeit der jungen Menschen und ihr noch nicht voll entwickeltes kritisches Urteilsvermögen nicht durch Werbemaßnahmen ausgenutzt werden. Hierbei sollte auch den Rollenmodellen in den Medien Beachtung geschenkt werden – z. B. durch (freiwillige) Beschränkung der (attraktiv erscheinenden) Repräsentanz von entsprechenden Handlungen.

Die NC fordert:

- Die bundesweite Harmonisierung des Jugendschutzes zumindest im Hinblick auf Medien, idealerweise auch im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus.
- Zugang zu geeigneten Informationen und der Schutz der Kinder vor schädlichen Medieneinflüssen, um Kinder dazu zu befähigen, sich aus geeigneten Quellen Informationen zu holen, diese zu bewerten und in ihr Leben einzuordnen - also um die Medienkompetenz durch flächendeckende und integrative Medienerziehung zu fördern.
- Die Einrichtung einer dafür geeigneten Stelle bzw. eine Prüfung zur Feststellung der Schädlichkeit von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen und/oder Empfehlung zum Wohl des Kindes. Eine Altersfreigabe findet nur für den Kinofilm und hier geregelt in den Lichtspielgesetzen der Länder statt. Die Prüfergebnisse der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Kultur haben empfehlenden Charakter für die Entscheidung der Länder.

- Die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und Kinder sowie der Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung im Fernsehen durch den ORF! Seit Jahren werden von einschlägig tätigen Einrichtungen die fehlenden informativen Angebote für Kinder (z. B. aus der Natur, Tierwelt, Wissenschaft, Lebenswelt der Kinder) beanstandet. Um sich eine eigene Meinung bilden zu können, bedarf es mehr als eine 10minütige Nachrichtensendung am Samstag (Wiederholung Sonntag) die (abgesehen von positiv hervorstechenden Einzelsendungen) hauptsächlich aus Chronik-Beiträgen und Kuriosa besteht.
- Die Kennzeichnung von jugendschutzrelevanten Sendungen und deren Ausstrahlung zu Zeiten, zu denen Kinder üblicherweise nicht vor dem Fernsehgerät anzutreffen sind. Die Regelung, Sendungen, die ab 16 (entweder von der Jugendmedienkommission, der FSK oder der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen in Deutschland) freigegeben sind, erst nach 22 Uhr auszustrahlen, ist für den Schutz der Kinder unzureichend. In diesem Zusammenhang ist eine Freigabe ab 12 Jahren das äußerste ist, was in der Hauptsendezeit ausgestrahlt werden sollte. Ein Zurechtschneiden von an sich nur für ein Erwachsenenpublikum produzierten Filmen sollte bei einem verantwortungsbewusst agierenden Sender nicht möglich sein.
- Die Abschaffung der Herausnahme von Product Placement und Sponsoring aus der Regelung für Werbezeit und damit die nicht Qualifizierung als Werbung im Sinne des ORF Gesetzes bei im Auftrag des ORF produzierten Sendungen, die dazu geeignet sind, das besondere Vertrauen der Kinder zu ihrem „Star“ auszunutzen (z. B. Knabbernossi in „Tom Turbo“, von und mit Thomas Brezina).
- Ein Netzwerk oder ein allgemein anerkanntes „Gütesiegel“, zustande gekommen durch Bewertungen von NGOs, würde es den KonsumentInnen erleichtern, sich zu orientieren. Positivlisten für Medien setzen Kriterien voraus, die nachvollziehbar sind. Die Selbstregulierungsdiskussion auf internationaler Ebene geht davon aus, dass Anbieter ihre Produkte klassifizieren, beschreiben und die Zielgruppe angeben. Unterstützende Maßnahmen für Eltern als Erziehungshilfe sind notwendig. Besonders im Hinblick auf den Umgang mit Medien ist dies nötig und kann durch Elternschule, Erziehungsberatung – Tagesmütterschulung, regelmäßige Orientierungshilfen usw. geleistet werden.

5. Familiäres Umfeld – Alternative Betreuungsformen

Bezieht sich auf Kapitel 7 des 2. Staatenberichts Österreichs

5.1 Jugendwohlfahrt

Alle Kinder und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern oder Verwandten leben können, haben im Sinne der KRK, ein Recht auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende und pädagogisch nachhaltige Betreuung in einer privaten oder öffentlichen Institution oder Pflegefamilie. Seit 1999 wird diese Gruppe von Kindern

und Jugendlichen in Österreich nicht mehr - zumindest statistisch - bundesweit erfasst. 1999 umfasste diese Gruppe 9.917 Kinder und Jugendliche.

Der Bereich Jugendwohlfahrt ist kompetenzrechtlich zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Bund ist zuständig für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder für die Ausführungsgesetze und die Vollziehung. Das hat zur Folge, dass aufgrund unterschiedlicher Ausführungsgesetze und der Verwaltungspraxis der einzelnen Jugendwohlfahrtsreferate der Länder, Kinder und Jugendliche in Österreich mit sehr unterschiedlicher Qualität betreut werden. Die landesrechtlichen Auflagen bei der Unterbringung orientieren sich zunehmend nicht am Kindeswohl, sondern verstärkt an finanziellen Überlegungen. Für die Beschreibung des Kindeswohls gibt es keine verbindlichen pädagogischen Mindeststandards. So werden landeseigene Jugendheime grundsätzlich gegenüber privaten Einrichtungen bevorzugt. Private Institutionen werden gezwungen, Rahmenverträge abzuschließen, die für sie wirtschaftlich teilweise existenzbedrohend sind. Die an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Vielfalt der privaten sozialpädagogischen, familienpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen ist aktuell gefährdet.

Eine weitere Besorgnis erregende Tendenz in der öffentlichen Jugendwohlfahrt wird im Zuge der Herabsetzung der Volljährigkeit festgestellt. Jugendlichen, für die eine soziale Integration in die Gesellschaft eine besondere Herausforderung und mit hohen Anforderungen an die betroffene Einrichtung verbunden ist, wird eine neue Erziehungshilfe über das 16./17.Lebensjahr nicht mehr bzw. immer seltener gewährt.

Ebenfalls wird bei einer etwaigen Verlängerung der Erziehungshilfe der erfolgreiche Verlauf einer Berufs- oder Schulausbildung herangezogen. Aber gerade bei dieser Gruppe von Jugendlichen ergibt sich häufig ein verzögerter Reifeprozess. So wurde einem Mädchen, das seit ihrem dritten Lebensjahr in einer Einrichtung des SOS-Kinderdorfes lebte, der maturaführende Handelschullehrgang versagt, weil sie bereits eine Ausbildung, den Aufbaulehrgang, absolviert hatte und ihr 18.Lebensjahr kurz bevorstand. Aufgrund privater Initiative konnte das Mädchen den Lehrgang trotzdem besuchen. Jugendliche, die nicht das Glück privater Unterstützung haben und zumeist weniger begabt sind, müssen sich ohne jegliche Unterstützung durchschlagen.

Durch die sonst generell zu begrüßende Herabsetzung der Volljährigkeit wird diesen Jugendlichen der notwendige Schutz und die öffentliche Unterstützung noch vor Abschluss des 18.Lebensjahres entzogen.

Die NC fordert daher:

- ein Bekenntnis der Jugendwohlfahrt, sowohl im Bundesgesetz als auch in allen Landesgesetzen, auf der Basis der UN- Kinderrechtskonvention tätig zu sein;
- ein bundesweites Bekenntnis der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu ihrer Verantwortung gegenüber Jugendlichen, die eine stationäre Unterbringung brauchen und jugendwohlfahrtsrechtliche Übergangsregelungen für junge Erwachsene;
- den Erhalt und die Förderung eines vielfältigen Betreuungsangebots, das den Bedürfnissen der Betroffenen in einer Qualitätssicherung nach Art 3 der UN-Konvention über die Rechte der Kinder entspricht sowie

- eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Jugendwohlfahrt und eine bundesweite Statistik der Jugendwohlfahrt sowie regelmäßige empirische Begleitforschung.

6. Gesundheit und Wohlfahrt

Bezieht sich auf Kapitel 8 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

6.1. Kinder mit Behinderungen (Sonderbereich Schulbildung)

Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in die allgemeine Schule wird als entscheidender Weg zu Chancengleichheit, zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie als ein Schritt in Richtung Selbstbestimmtes Leben erlebt.

Eine Teilhabe an der komplexen und differenzierten Gesellschaft, erfordert von der Schule jedoch ein Umdenken von einer differenzierenden, aussondernden zu einer Pädagogik der Vielfalt, die in der Heterogenität die Chance breit gestreuter Anregungen zu vielfältigen Lernprozessen sieht, ein „im Miteinander voneinander profitieren“ zulässt und durch Individualisierung eines gemeinsamen Curriculums entwicklungsadäquate Lernangebote setzt.

Bildungseinrichtungen haben durch das ungeteilte Recht auf inklusiven Unterricht, durch Barrierefreiheit (auf allen „Ebenen“) sowie durch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung die Gleichstellung behinderter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten.

6.1.1. Gleichstellung durch das Recht auf inklusiven Unterricht an ALLEN Schulen

Die NC fordert daher:

- Die Aufhebung der „Schulunfähigkeit!“
Im Gesetz ist nach wie vor das Wort „Schulunfähigkeit“ enthalten, obwohl in Art.2 des 1.ZP zur MRK festgelegt ist, dass niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf.
- Die Aufhebung einer Schule nur für „gesunde“ Kinder!
§ 3 Abs. 1 lit. c SchUG sieht vor, dass die Aufnahme in österreichische Schulen von der erforderlichen gesundheitlichen und körperlichen Eignung abhängt. Diese Bestimmung stellt eine Diskriminierung für behinderte SchülerInnen dar und widerspricht dem Artikel der Verfassung und ist daher gänzlich zu beseitigen.
- Die Aufhebung der bundesweiten „Begrenzung“ der zulässigen Anzahl behinderter Kinder bei der Planstellenberechnung!

Das Bundesministerium für Finanzen geht für den Bereich Sonderpädagogik davon aus, dass 2,7% aller PflichtschülerInnen (nur bis zur 8. Schulstufe!) sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) haben. Trotz steigender Zahl von Schülern mit SPF auf ca. 3,3% fand jedoch eine Anpassung nie statt! Auch die Schulversuche auf der 9. Schulstufe wurden nicht berücksichtigt. Die Folge: zu wenig Lehrerstunden, um Kindern mit SPF die nötige Unterstützung und Förderung im integrativen/inkluisiven Unterricht zukommen zu lassen!

- Die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung integrativen Schulbesuchs!
SchülerInnen mit Behinderung können derzeit nur für maximal 10 Jahre integrativen schulischen Bildungsweg wählen. Ein elftes und zwölftes Schuljahr ist nur in der Sonderschule vorgesehen! – Ein darüber hinaus gehender Schulbesuch ist für Jugendliche mit Behinderung idR nicht möglich!

- Die Aufhebung der Einschränkung in der Auswahl des Bildungsweges!
Während nicht behinderten SchülerInnen nach der achten Schulstufe ein breites Angebot an verschiedenen Bildungswegen offen steht, haben behinderte SchülerInnen bestenfalls die Möglichkeit des Schulversuchs in der Polytechnischen Schule oder es bleibt ihnen nur der Weg in die Sonderschule. Gerade sie, die immer als entwicklungsverzögert galten und mehr Zeit zum Erlernen von Inhalten brauchen, müssen als erste die Schule verlassen. Sie werden derzeit bestenfalls auf ein Kursangebot, großteils finanziert über die „Behindertenmilliarde“ und somit zeitlich begrenzt, reduziert. Jugendliche, die voraussichtlich die Quotenerwartungen der Geldgeber nicht erfüllen, haben oft nicht einmal diese Chance!
- Die Aus- und Weiterbildung aller Lehrpersonen müssen den Qualitätsstandards für inklusive Bildung entsprechen!

Alle Pädagogischen Akademien und Universitäten Österreichs müssen verpflichtet werden, in sämtlichen Ausbildungslehrgängen inklusive Pädagogik als Grundlage jeglichen pädagogischen Handelns zu vermitteln.

6.1.2. Barrierefreiheit durch unbürokratische personelle und materielle Unterstützung

Die NC fordert:

- Schulweg/Schultransport:

Behinderte Kinder und Jugendliche sind mit denselben Transportmitteln zu befördern wie alle anderen auch! Erforderlichenfalls muss nötiges Begleitpersonal zur Verfügung gestellt werden! Eltern behinderter Kinder in Integrationsklassen müssen oft selbst für den Transport sorgen (Für Sonderschulen ist dieser meist organisiert!). Dies bedeutet einen Mehraufwand und oft auch einen Nachteil für die Berufstätigkeit der Mütter.

- Ausgestaltung und Ausstattung des Schulgebäudes, der Unterrichtsräumlichkeiten sowie des Arbeitsplatzes:

Die Schulen müssen systematisch behindertengerecht gestaltet und ausgestattet werden - nicht erst im „Bedarfsfall“! Schwer behinderte Kinder sind von der Integration mit gutem Grund nicht ausgeschlossen. - Die nötigen Hilfsdienste, Pflegepersonal, etc. und auch unterstützende Arbeitsmittel (adaptierter PC, ...) werden allerdings derzeit oft nicht oder nur durch mühsame Einzelinitiativen beigestellt.

- Gehörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche haben dzt. ebenfalls kaum bis keine Chancen auf inklusive Beschulung, da es an der Sicherstellung der Verfügbarkeit von GebärdensprachlehrerInnen fehlt.

6.1.3. Qualitätssicherung durch regionale Zentren für inklusive Pädagogik für alle

Mit Einführung des integrativen Unterrichts wurden sonderpädagogische Zentren (SPZ) als unterstützende Instanzen geschaffen. Aus Mangel an finanziellen Ressourcen einerseits und wegen ihrer Installierung an Sonderschulen (der „Konkurrenten“ der Integration) fand eine Weiterentwicklung im gesetzlichen Sinne allerdings nicht statt.

SPZs, die alle Kinder mit SPF ihres Schulsprengels integrieren und betreuen, müssen derzeit als schülerlose Schule geschlossen werden. Sonderschuldirektoren, die ihre eigenen Schulen zu leiten haben, kommen ihrem gleichzeitigen Auftrag als SPZ-Leiter - die Unterstützung der Integration - oftmals nicht ausreichend nach.

Zentren für Inklusive Pädagogik für alle Kinder sollen als eigenständige Zentren mit Ressourcen für Beratung, Begleitung und Vermittlung als AnsprechpartnerInnen für alle regionalen Schulen gesetzlich verankert werden. Insbesondere muss die umfassende Förderung der Inklusion - auch durch therapeutische und pflegerische Unterstützung - zu ihrer Aufgabe gemacht werden.

Abschließende Bemerkungen:

Inklusive Bildung bedeutet freien Schulzugang mit entwicklungsorientiertem, individualisierendem Unterricht für alle SchülerInnen. Dieser geht von den Stärken und Bedürfnissen des einzelnen Kindes aus, setzt Anregungen und Herausforderungen auf vielfältige Art und ermöglicht Schule als einen Lern- und Lebensraum, in dem sich der junge Mensch mit seinen Fähigkeiten angenommen fühlt, in dem er Bestätigung erfährt und in dem ihm Weiterentwicklung sowie das Erbringen von Leistungen zugetraut wird. Als Ziel steht immer die individuell bestmögliche (Aus-) Bildung! Durch die derzeitige Behinderten- und Bildungspolitik werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach Jahren der (erfolgreichen) schulischen Integration in die Sackgasse Sonderschule zurück gezwungen. Die natürliche Grenze der Integration wird proklamiert, spätestens nach der integrativen Pflichtschulzeit werden SchülerInnen mit Behinderungen auf so genannte berufsvorbereitende Qualifikationsmaßnahmen verwiesen.

Die NC fordert:

- für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, dass durch durchgreifendere Gesetze auch im Bildungsbereich die Kinderrechte endlich verwirklicht werden. Ferner muss ein Gleichstellungsgesetz einklagbare Rechte für Menschen – auch für Kinder und Jugendliche - mit Behinderungen schaffen und die knapp 100 diskriminierenden Bestimmungen aufheben, die laut Feststellung des Bundeskanzleramtes (GZ 601.978/28-V/4) derzeit in Geltung stehen.

6.2. Kinderarmut

6.2.1. Dimension von Armut bei Kindern und Jugendlichen in Österreich

Beim Versuch, Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen (bzw. Familien) adäquat zu bestimmen, ist es notwendig, neben monetären auch materielle, soziale, kulturelle und psychische Aspekte zu berücksichtigen, sind es doch gerade auch diejenigen nicht-monetären Bereiche, die Armutserfahrungen, speziell auch bei Kindern und Jugendlichen, ausmachen und prägen.

Armut umfasst i.d.S. nicht nur einen Mangel an finanziellen Ressourcen, sondern auch an sonstigen materiellen und immateriellen Gütern (Zeit-, Erziehungsarmut), Einschränkungen in sozialen und kulturellen Belangen, einen erschwerten Zugang zu allgemeiner Infrastruktur (Bildung, Arbeitsmarkt etc.) und wirkt sich nicht zuletzt negativ auf den gesundheitlichen Zustand aus.

6.2.2. Monetäre Aspekte

Messung von Armut und Armutsgefährdung

Die offizielle Messung von Armut in Österreich basiert auf Ergebnissen des sog. „Europäischen Haushaltspanels“, wonach von „*Armutsgefährdung*“ gesprochen wird, wenn das Pro-Kopf-Haushaltseinkommen unter einem Schwellenwert von 60% des Medianeinkommens liegt, für Österreich derzeit € 780,- (weitere Haushaltsmitglieder werden gewichtet: Erwachsenen mit 0,7, Kinder mit 0,5). Kommen noch weitere

Belastungen hinzu (Schulden, Substandardwohnung, keine Möglichkeit, sich neue Kleider kaufen zu können), spricht man von „*akuter Armut*“.

Einkommensarmut von Kindern und Jugendlichen

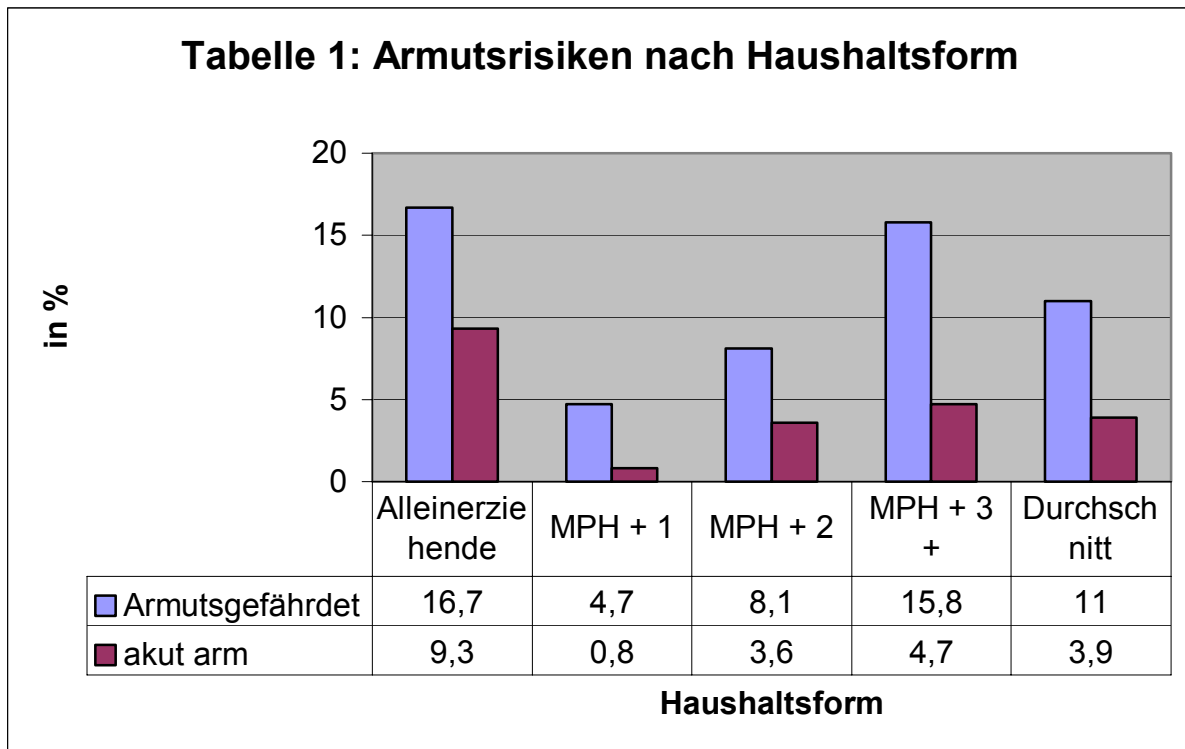
Österreich ist ein reiches Land und die sozialstaatlichen Sicherungssysteme reduzieren Armut deutlich. So wären heute ohne Sozialtransfers insgesamt 41 % der österreichischen Bevölkerung von Armut gefährdet, aufgrund dieser Leistungen sind es laut dem Bericht über die Soziale Lage 2001-2002 des BMSG „nur“ mehr 11 %. Die kinder- und familienpolitischen Leistungen sind im europäischen Durchschnitt zwar umfangreich, schließen Armut jedoch keinesfalls aus.

11 % von Armut Gefährdete (876.000 Personen) und 4 % akut Arme (313.000 Personen) zeigen deutlich, dass der Österreichische Sozialstaat nicht mehr „armutsfest“ ist. Und dies betrifft natürlich auch Kinder und Jugendliche und deren Familien:

- Laut dem Europäischen Haushaltspanels 2002 sind 14 % der männlichen (126.000) und 16 % der weiblichen (142.000) unter 20-Jährigen armutsgefährdet, ein im Vergleich zur Gesamtgefährdung (12 %) deutlich erhöhtes Risiko!
- Insgesamt sind dies 28 % der armutsgefährdeten Population!
- Im Bereich der akuten Armut ist das Bild ähnlich: 4 % der männlichen (40.000) und 5 % der weiblichen (49.000) Kinder und Jugendlichen sind von akuter Armut betroffen (Durchschnitt 4 %), das sind ebenfalls 28 % der akut armen Österreicherinnen und Österreicher.

Bei der Betrachtung von Kinder- und Jugendarmut muss immer auch die Familie mitbetrachtet werden, sind es doch nicht die Kinder selbst, die in Armut gelangen, sondern deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte. Vergleicht man die Einkommensverteilung nach Haushaltsform, so zeigt sich deutlich, dass Haushalte mit 2 und mehr Kindern bzw. Alleinerziehende im untersten Einkommensviertel gegenüber Haushalten ohne Kinder deutlich überrepräsentiert sind.

Bei der Armutsgefährdung sind es ebenfalls 2 Familientypen, die ein deutlich erhöhtes Gefährdungsrisiko für Armut aufweisen, nämlich Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen (50 % Armutsgefährdungsrater!) und Familien (Mehrpersonenhaushalte = MPH) mit 3 oder mehr Kindern (ca. 16 % Armutsgefährdungsrater) (siehe Tabelle 1).



Trotz sozialstaatlicher Leistungen lebten im Jahr 1999 insgesamt 457.000 Personen in Haushalten mit Kindern in Armutsgefährdung!

Die Gründe für diese Einkommensarmut (= Armutsgefährdung) von Kindern und Jugendlichen bzw. Familien sind vielfältig und sollen im Folgenden kurz mit Schwerpunkt auf die beiden am stärksten betroffenen Familientypen dargestellt werden:

Der Status „**alleinerziehend**“ bringt mit sich, dass ein Elternteil (in der überwiegenden Mehrzahl Frauen – 87 %) die gesamte, in diesem Fall auch die finanzielle Last zu tragen hat. Oftmals kommt es nach Scheidung / Trennung zu Einkommensausfällen (Unterhaltszahlung wird nicht ausreichend bzw. gar nicht geleistet; Erwerbstätigkeit muss eingestellt bzw. reduziert werden) oder erhöhte Belastungen treten hinzu (Kosten für Wohnen müssen alleine getragen werden). Geschiedene und Ledige sind im Vergleich zu Verwitweten einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, da die sozialrechtliche Absicherung mangelhafter ist.

Je mehr Kinder und desto jünger die zu versorgenden Kinder sind, desto höher die Armutsgefährdung, da geringere Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit aufgrund mangelnder Betreuungsangebote vor allem für Kinder unter 3 Jahren vorliegen. In Österreich ist beim Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ein Versorgungsdefizit festzustellen.

Die hohe Teilzeitquote bei Alleinerzieherinnen, Erwerbsunterbrechungen, fehlende Erwerbseinkommen durch Arbeitslosigkeit, geringere Löhne und Gehälter von Frauen sowie Transferleistungen, die oftmals nicht armutsvermeidend (Kindergeld), verglichen mit der offiziellen Armutsschwelle sind, verschärfen noch die Gesamtsituation.

Bei **Familien mit 3 oder mehreren Kindern** sind die Ursachen wiederum in Arbeitslosigkeit, mangelnden Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch in Überschuldung zu suchen. Insgesamt sind die „Einkommenskapazitäten“ von größeren Familien eingeschränkt, oft nur ein/e Verdienender/in muss für mind. 5 Personen aufkommen.

Ursachen von Armut bei Kindern sind also unterschiedlichste Faktoren, die auch ein genauso mannigfaltiges Maßnahmenbündel für die Verringerung von Armut erfordern.

6.2.3. Nicht-monetäre Aspekte

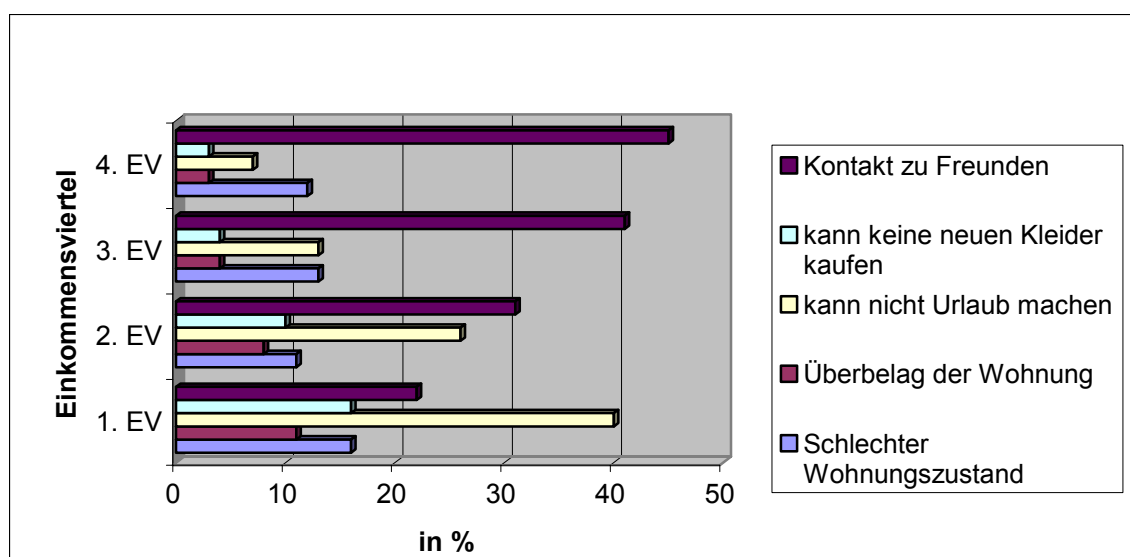
Kinder, die in armutsgefährdeten Haushalten aufwachsen, haben ungünstigere Entwicklungsbedingungen in schulischer und beruflicher Ausbildung, familialen Beziehungen und Interaktionen, Freizeit und Interaktion in gleichaltrigen Gruppen. Diese Belastungen führen zu Beeinträchtigungen des emotionalen, sozialen, somatischen und physischen Wohlbefindens.

Benachteiligungen in der schulischen und beruflichen Ausbildung lassen sich mit der Tatsache beweisen, dass zwischen der sozialen Stellung der Eltern und dem Ausbildungsweg der Kinder nach wie vor ein starker Zusammenhang besteht. Armutskarrieren der Herkunftsfamilien werden so nahtlos fortgesetzt.

Viele Jugendliche verfügen lediglich über einen Pflichtschulabschluss oder beenden keine eigenständige Berufsausbildung. So beginnen 11 % der PflichtschülerInnen keine Berufsausbildung und brechen weitere 9 % der Jugendlichen ihre Berufsausbildung ab - angesichts der Tatsache, dass Armut / Armutsgefährdung eng mit dem Aspekt mangelnder Bildung verknüpft ist, eine Entwicklung, die „Armutskarrieren“ weiter begünstigt.

Bei Kindern besonders zu erwähnen wären noch Aspekte der „Zeitarmut“ und der „Beziehungsarmut“.

Tabelle 2: Teilhabechancen bei Kindern - Auswahl



6.2.4. Notwendige Maßnahmen

Gerade bei Armut von Kindern und Jugendlichen zeigt sich die Multidimensionalität des Phänomens Armut, weil im Falle von jungen Menschen eine Vielzahl von Faktoren, die Armut ausmachen, zusammentreffen (Einkommen, psychische, soziale, kulturelle soziale etc.), und weil Kinder- und Jugendarmut niemals von den eigenen Familien losgelöst betrachtet werden kann (Arbeitsmarkt etc.).

Die NC fordert:

- Ein Grundsicherungsmodell für Familien („Bedarfsorientierte Grundsicherung“), das einerseits auf die Beseitigung von Lücken hinsichtlich Statusarmut (AusländerInnen mit eingeschränkten Ansprüchen) und Transferarmut andererseits (Leistungen unter der Armutsgrenze) abstellt. Eine finanzielle Grundsicherung für Kinder und Jugendliche wäre in diesem System folglich integriert.
- Da eine Grundsicherung nur die Funktion haben kann, Dysfunktionen in anderen Systemen (Arbeitsmarkt, Bildung, vorgelagerten soziale Sicherungssysteme etc.) auszugleichen und nicht diese zu ersetzen, sind auch alle anderen Maßnahmen zu nennen, die im Sinne einer Armutsprävention vorrangig umzusetzen wären. Rahmenbedingungen und Anreizsysteme, um Erwerbsarbeit für Eltern (v.a. Mütter) sicherzustellen, dürfen durch eine Grundsicherung nicht in Frage gestellt werden, sondern müssen als grundsätzlich sich ergänzende Systeme aufeinander abgestimmt sein, wie auch die Diskussion um die Einführung des „Kinderbetreuungsgeldes“, das von verschiedenen Seiten auch darum kritisiert wird, weil damit nach Bezug die Wiederaufnahme von Erwerbstätigkeit von Frauen beeinträchtigt wird, zeigt.
- Ausbau von qualifizierten und finanziell leistbaren Kinderbetreuungseinrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten für alle Altersgruppen: (verstärkte) Förderung von Kindergruppen, Kindergärten, Horten, Betreuungseinrichtungen am Arbeitsplatz und sozialrechtlich abgesicherten Tagesmüttern.
- Wiedereinstiegshilfen und Weiterbildungsmaßnahmen
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, insb. für Frauen/Mütter (und damit Kinder).
- Spezielle Gesundheitsplanung und -angebote für sozial Schwächere, denn emotionale Vernachlässigung, Ernährungsfehler und weitere Belastungen (z.B. elterliches Rauchen) während der Kindheit beeinträchtigen das Wachstum und die Entwicklung (teilweise bereits vor der Geburt) und schaffen so die Grundlage für eine schlechte Gesundheit im Erwachsenenalter.
- Sicherstellung eines ausreichenden Beratungs- und Betreuungsangebotes für Familien/Kinder in Krisensituationen (Familienhilfe, psychologische Betreuung, Erziehungsberatung etc.).
- Maßnahmen zur Verringerung der Benachteiligung von Kindern aus Armutshaushalten im Bildungsbereich, die nach wie vor existiert. In diesem Sinne soll auch entsprechender Augenmerk auf schulvorbereitende Erziehung gelegt werden, da diese die Bildungskarrieren günstig beeinflussen, wobei auch eine Senkung der PflichtschulabgängerInnen ohne weitere berufliche Ausbildung anzustreben wäre.
- Die Gleichstellung von MigrantInnen beim Zugang zu sozialen Gütern (Familienbeihilfe, Sozialhilfe, sozialer Wohnbau, Arbeitsmarkt, etc), da gerade auch ausländische Kinder- und Jugendliche von Armut und Ausgrenzung betroffen sind.

- Genereller Zugang von sozial Schwachen zur Wohnbauförderung / zu öffentlich geförderten Wohnungen, was vor allem für größere Familien mit mehreren Kindern eine Erleichterung brächte.
- Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen.

7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Bezieht sich auf Kapitel 9 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

7.1. Das Recht auf Bildung

Insbesondere zwei Maßnahmen der Bundesregierung seit dem letzten Bericht versetzen die Mitglieder der NC in Sorge um die Qualität des Bildungssystems, aber auch um den freien Zugang zum Bildungssystem bzw. die Chancengleichheit im Bildungssystem:

- die Erhöhung der KlassenschülerInnenhöchstzahl: Durch diese Maßnahme - bis zu 36 Kinder auf eine Lehrperson - wird eine individuelle Förderung der einzelnen SchülerInnen verunmöglicht. BildungsexpertInnen setzen sich seit Jahren dafür ein, die SchülerInnenzahl pro LehrerIn zu senken statt zu erhöhen.
- Einführung von Studiengebühren: ab dem Wintersemester 2001 sind pro Semester und StudentIn EUR 363,36 zu bezahlen. Diese Maßnahme erschwert den Zugang zu den Universitäten vor allem für Studierende aus unteren und mittleren Einkommenschichten, Studierende mit Kindern, Studierenden aus Mehrkeinfamilien etc. Diese Maßnahme ist mit der Forderung nach Chancengleichheit im Bildungssystem nicht vereinbar.

Schule als Lebensraum!

Schule muss für Kinder ein Ort sein, an dem sie ohne Angst, Spaß am Lernen finden können. Die Mädchen und Buben sollen Schule als einen ganzheitlich auf sie ausgerichteten Lebensraum erfahren können, in dem sie Kinder bleiben dürfen und in ihrer Menschenwürde geachtet werden.

8. Spezielle Schutzmaßnahmen – Kinder in Notlagen

Bezieht sich auf Kapitel 10.1 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

8.1. Minderjährige Fremde in Österreich

Art. 2 der KRK legt fest, dass die Rechte dieser Konvention ausnahmslos auf alle Kinder anwendbar sind und die Mitgliedstaaten sich verpflichten, alle Kinder gegen jede Form der Diskriminierung zu schützen. Einen besonderen Schutz gewährt die Konvention Flüchtlingskindern (Art 22) und Kindern, die um den Status als Flüchtlinge angesucht haben, vor allem der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF).

8.1.1. Minderjährige MigrantInnen

In Österreich wurde 1997 ein neues Fremdenengesetz beschlossen, im Jahr 2000 gab es einige Änderungen Minderjährige betreffend im Bereich des Verfahrens bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 (1) FrG „Minderjährige Fremde, die

das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitel selbst beantragen. ...“), bei Fremdenpässen für Minderjährige (§ 77 (1) FrG „Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ...“) und bei der Miteintragung in Fremdenpässe (§ 78 (1) FrG „Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpass mit eingetragen werden. ...“). Unverändert blieb die Gewährung von Niederlassungsbewilligungen nur im Rahmen der jährlichen Quote, gleiches gilt für die Familienzusammenführung.

Während 1997 noch 17.320 Menschen nach Österreich zuwandern durften, sind dies 2003 nur noch 8.070. Von den 8.070 für 2003 vorgesehenen Quotenplätzen entfallen 5.490 auf Familienangehörige von bereits niedergelassenen Fremden (§§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 3 FrG). Durch die zu geringe Anzahl der verfügbaren Quotenplätze, kommt es in manchen Bundesländern zu jahrelangen Wartezeiten (Oberösterreich bis zu fünf Jahren, Wien 2-3 Jahre). Diese Kontingentierung des Familiennachzugs ist problematisch im Bezug auf Österreichs internationale Verpflichtungen - Art. 10 KRK, Art. 8 der EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert:

Art. 8 Abs. 2: Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 21 Abs. 3 FrG 1997 reguliert den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen: „Der Familiennachzug Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1.1.1998 auf Dauer niedergelassen haben, ist auf die Ehegatten und die Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt. (...“). Der VfGH hat im Sommer 2000 die Altersgrenze von 14 Jahren als obere Grenze für den Familiennachzug von Kindern aufgehoben, mit der Begründung, „dass zwischen Kindern und Eltern auch nach Vollendung des 14. Lebensjahr ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen kann.“ Die österreichische Bundesregierung hat Ende des Jahres 2000 (Inkrafttreten: 1.1.2001) als neue Altersgrenze das vollendete 15. Lebensjahr festgeschrieben.

Mit dem FrG 1997 hat sich die Aufenthaltssicherheit für MigrantInnen deutlich verbessert. Problematisch bleibt allerdings, dass Jugendliche im Fall von Straffälligkeit nur dann vor Abschiebung geschützt sind, wenn sie von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind.

8.1.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Obwohl im Asyl- und Fremdenengesetz spezifische Schutzbestimmungen für UMF enthalten sind und das Jugendwohlfahrtsgesetz auf alle in Österreich aufhaltigen Minderjährigen Anwendung findet, sind UMF in fast allen Lebensbereichen gegenüber anderen Minderjährigen in Österreich benachteiligt.

In der Zeit vom 1.07.2001 bis 31.12.2001 haben laut BMI insgesamt 1.741 unbegleitete Minderjährige in Österreich einen Antrag auf Gewährung von Asyl eingebracht. Diese Zahl ist allerdings mit gebotener Vorsicht zu interpretieren, da für viele UMF Österreich nicht das eigentliche Zielland darstellt:

- 50 % der UMF, die im Flüchtlingslager Traiskirchen untergebracht sind, verlassen das Lager innerhalb der ersten Woche.
- Die durchschnittliche Zahl von UMF im Burgenland (pro Stichtag) liegt zwischen 25 und 35, im Jahr 2001 wurden aber insgesamt ca. 300 UMF als Neuzugänge registriert.

Im ersten Halbjahr 2001 wurden nach Angaben des BMI österreichweit 6 Asylverfahren von UMF rechtskräftig positiv und 16 Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen. Die niedrige Zahl der Verfahrensabschlüsse ist ein deutlicher Hinweis auf die lange Dauer der Asylverfahren.

Die Handlungsfähigkeit von Asylwerbern gem. § 25 Asylgesetz wurde mit der Novelle des Asylgesetzes im Jahr 2001 auf das 18. Lebensjahr gesenkt. Mündige Minderjährige (nach Vollendung des 14. Lebensjahres), deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Asylanträge einzubringen. Gesetzlicher Vertreter wird mit der Einleitung des Verfahrens der zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Einvernahmen von minderjährigen Asylwerbern dürfen nur in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters stattfinden (§ 27 Abs. 3 AsylG). Das Asylgesetz anerkennt demnach das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen, die Umsetzung dieser Bestimmung in die Praxis ist jedoch unterschiedlich und häufig mangelhaft.

Da die Behörden über die große Anzahl der durchzuführenden Asylverfahren klagen, wird eine möglichst rasche Abwicklung der Einvernahmen angestrebt. In manchen Bundesländern werden mehrere Interviews von UMF an einem Tag zusammengefasst. Dies soll dem Vertreter vom Jugendwohlfahrtsträger den mehrmaligen Weg zum Bundesasylamt ersparen, bedeutet aber, dass die Einvernahmen unter zusätzlichem Zeitdruck durchgeführt werden.

Die Atmosphäre bei der Einvernahme wird von vielen Jugendlichen als belastend beschrieben. Die Situation am Bundesasylamt kann die Jugendlichen schmerzhaft an in der Heimat erlebte Verhör-situationen und Einschüchterungen erinnern. In der Einvernahmesituation müssen die Befragten glaubhaft ihre Verfolgung und Flucht schildern, dabei durchleben sie teilweise noch einmal Verzweiflung, Stress und Angst. Nonverbale Äußerungen - wegwerfende Handbewegungen, Kopfschütteln u.ä., Zwischengespräche und Kommentare des Referenten - zum Beispiel über die Altersangaben, die teilweise nicht oder nur teilweise übersetzt werden, tragen zur zusätzlichen Verunsicherung des Antragstellers bei.

Die Jugendwohlfahrtsträger stellen nicht immer die für eine qualitativ hochwertige Vertretungsarbeit notwendigen Ressourcen bereit. Im Bezirk Baden hat ein einziger Rechtsvertreter pro Jahr mehr als 1000 UMF im Asylverfahren rechtlich zu vertreten. Das Kompetenzzentrum Wien betreute 2002 mehr als doppelt so viele Verfahren wie noch im Jahr 1999, die personellen Ressourcen wurden in diesem Zeitraum hingegen nur geringfügig aufgestockt. Selbst das teilweise große individuelle Engagement der VertreterInnen kann die strukturellen Mängel auf Dauer nicht kompensieren.

Im Fremdenrecht gilt der Jugendliche bereits ab dem 16. Lebensjahr als voll handlungsfähig.

- **Nach Ansicht der National Coalition** unterläuft diese vorzeitige Handlungsfähigkeit Art 1 der KRK, der das schutzwürdige Alter bis zum 18. Lebensjahr festlegt - die Altersgrenze sollte daher auf 18 angehoben werden. Besonders schwerwiegend ist dieser Eingriff unter dem Gesichtspunkt, dass nach Art 20 und Art 22 KRK gerade besondere Schutzverpflichtungen gegenüber aus ihrer familiären Umgebung herausgerissenen Kindern bestehen.

8.1.3. Schubhaft

Die Verhängung von Schubhaft gegen Minderjährige ist weiterhin nicht gesetzlich verboten, wenngleich im Fremdenrecht 1997 mit §66 eine Bestimmung eingeführt wurde, die Jugendliche vor Schubhaft als Regelfall schützen soll. Am 9.12.1999 wurde in einem Erlass des BMI (Zahl: 31.340/12-III/16/99) darauf verwiesen, dass gegen Minderjährige Schubhaft stets nur als letztes Mittel zu Anwendung gebracht werden dürfe. Dennoch kam es auch in der Folge immer noch zur Verhängung von Schubhaft: Im 2. Halbjahr 2000 wurden 129, im 1. Halbjahr 2001 217, im 2. Halbjahr 2001 278 und im 1. Halbjahr 2002 47 UMF in Schubhaft genommen (Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres (4236/J)).

Diese Praxis veranlasste den Menschenrechtsbeirat, einen Bericht zu Minderjährigen in Schubhaft zu erarbeiten und insgesamt 43 Empfehlungen an das Bundesministerium für Inneres auszusprechen. Der Beirat kommt in seinem Bericht zur Auffassung, dass eine Verhängung der Schubhaft über Minderjährige zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihrer konkreten Praxis den internationalen Mindeststandards der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Haft widerspricht.

Ungeachtet der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates bleibt die Schubhaftverhängung bei Minderjährigen auch nach der Novelle des FrG von 2002 zulässig. Im Gegenteil - dem mit dem Asylgesetz 1997 eingeführten Instrument des "Gelinderen Mittels" (§ 66 FrG) wurde mit der FrG Novelle 2002 der Absatz 5 angefügt. Dadurch wird der Freiheitsentzug sogar auch im Rahmen des gelinderen Mittels ermöglicht. Dies widerspricht dem Sinn des gelinderen Mittels, nämlich der Verhinderung des Freiheitsentzuges. Von dieser Änderung sind vor allem Minderjährige betroffen, da bei ihnen im Regelfall das gelindere Mittel anzuwenden ist.

8.1.4. Unterbringung

Die Unterbringungssituation von UMF ist immer noch problematisch. In den letzten Jahren entstanden zwar einige Einrichtungen, die sich speziell der Unterbringung und Betreuung von UMF widmen, durch die steigende Zahl der Betroffenen kommt es aber oft dazu, dass UMF schlecht untergebracht oder sogar ganz ohne Unterkunft sind.

Die häufigste Unterbringungsform ist immer noch die Bundesbetreuung, am Stichtag 31.01.2002 waren 376 UMF in den Flüchtlingslagern des Bundes untergebracht. Die Bundesbetreuung umfasst: Wohnen, Essen, Krankenversicherung und ein geringes Taschengeld, spezielle pädagogische Betreuung ist nicht vorgesehen. Die Minderjährigen können von einem Tag auf den anderen in andere Unterkünfte verlegt oder entlassen werden.

Die Unterbringungsplätze von UMF außerhalb der Bundesbetreuung entsprechen, von wenigen Fällen abgesehen, ebenfalls nicht den üblichen Standards der Jugendwohlfahrt.

8.1.5. Bildung

Jugendliche, welche die in Österreich vorgesehene Schulpflicht von 9 Jahren noch nicht absolviert haben, sind zum Besuche einer allgemein bildenden Pflichtschule verpflichtet/berechtigt, das gilt auch für UMF. Da der Nachweis der absolvierten 9 Jahre meist nicht zu erbringen ist, wird die Regelung so gehandhabt, dass Jugendliche bis zu ihrem 15. Lebensjahr in die Pflichtschule aufgenommen werden. Der Großteil der UMF ist aber über 15 Jahre alt und daher nicht schulpflichtig. Sie können in Höhere Schulen als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche SchülerInnen in Betracht kommenden AufnahmsbewerberInnen aufgenommen worden sind. Die Schulen sind mit der Aufnahme von UMF oft überfordert.

Große Probleme bestehen beim Zugang zu Berufsausbildung und legaler Beschäftigung. Nach den geltenden Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist es für AsylwerberInnen kaum möglich, einer legalen Beschäftigung nachzugehen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Asylwerber nur über Antrag auf Beschäftigungsbewilligung, freien Quotenplatz, Ersatzkraftverfahren und Behandlung im Regionalbeirat möglich. Auch die Lehre ist den gleichen Beschränkungen unterworfen (vgl. AuslBG 2002). In der Praxis werden Anträge auf Beschäftigungsbewilligung (BB) vom Arbeitsmarktservice häufig abgewiesen, wobei in der Praxis regional große Unterschiede bestehen. Während es in Wien und Niederösterreich nahezu aussichtslos ist, eine BB für UMF zu erhalten, sind die Chancen dazu in Oberösterreich durchaus intakt.

Die NC fordert zur Verbesserung der Situation minderjähriger Fremder in Österreich:

- Das Recht des Kindes auf Familie ist unantastbar - die Familienzusammenführung hat daher nicht im Rahmen der jährlichen Quote für Niederlassungsbewilligungen stattzufinden.
- Gem. Art 1 KRK versteht man unter „Kinder“ alle Personen unter 18 Jahren - im Rahmen der Familienzusammenführung darf es daher keine Altersgrenze geben.
- Straffälligkeit von minderjährigen Fremden darf kein Abschiebungsgrund sein.
- Die Handlungsfähigkeit nach dem FrG liegt bei 16 Jahren - Die NC fordert im Sinne des Kindeswohls ein Anhebung dieser Grenze auf das vollendete 18. Lebensjahr.
- Keine Verhängung der Schubhaft für minderjährige Flüchtlinge!
- Für unbegleitete Minderjährige bedarf es eines besonderen Schutzes, wie ihn auch die KRK verlangt.
- Die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von kinder- und jugendgerechten „Erstversorgungseinrichtungen“. Diese sollen sofort die nötige Grundversorgung (medizinisch, sozial und rechtlich) für UMF sicherstellen, den individuellen Betreuungsbedarf festlegen und für die nötige Nachbetreuung Sorge tragen.
- Unterbringung und Betreuung in adäquaten Einrichtungen nach den üblichen Standards der Jugendwohlfahrt – es darf keine „Jugendlichen 2. Klasse“ geben.
- Zugang zu Deutschkursen, Ausbildung und Arbeit, dieses Recht darf nicht aus Kostengründen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen verwehrt bleiben.

9. Spezielle Schutzmaßnahmen – Kinder in Konflikt mit dem Gesetz

Bezieht sich auf Kapitel 11 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

9.1. Jugendgerichtsbarkeit

Durch die Senkung der Volljährigkeit von 19 Jahre auf 18 Jahre wurde auch im Jugendgerichtsgesetz die Altersgrenze von 19 Jahre auf 18 Jahre gesenkt, was durchaus nicht als automatische Folge geschehen hätte müssen. Als Jugendlicher unterliegt man daher nur mehr von 14 - 18 Jahren den begünstigten strafrechtlichen Regelungen. Es wurden nur einzelne Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18 - 21 Jahre) eingeführt, z. B.:

- keine Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- Möglichkeit, das außerordentliche Strafmilderungsrecht gem. § 41 StGB bis zum 21. Lebensjahr anzuwenden,
- „Jugendlichkeit“ ist ein besonderer Milderungsgrund,
- Neuordnung der Unterstellung junger Erwachsener unter den Jugendstrafvollzug.

Die NC kritisiert:

- Die Absenkung des Alters war aus ExpertInnen­sicht nicht notwendig!
- Die Vorgehensweise war problematisch - grundsätzlich sollte in einem Gesetzwerdungsprozess erst ein ExpertInnenhearing stattfinden und dann ein Gesetzesentwurf gemacht werden.
- Notwendig wäre weiters die Entwicklung eines umfassenden Heranwachsendenstrafrechts, wie es in einigen europäischen Ländern schon existiert.

Gerichtliche Kriminalstatistik (Quelle: ÖSTAT)

1998	Jugendliche	Erwachsene
durchschnittlich verhängte unbedingte Freiheitsstrafe	245 Hafttage	385 Hafttage
Personal- und Sachaufwand pro Tag	€ 110,--	€ 70,--

Der Anteil der 18-jährigen bei den verurteilten Jugendlichen beträgt ca. 40 %, die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe kommt tendenziell bei älteren Jugendlichen zur Anwendung. Die Bundesregierung rechnet mit einem Mehraufwand für die Unterstellung unter das Erwachsenenstrafrecht von ca. 655000 Euro pro Jahr.

Nach längeren politischen Auseinandersetzungen wurde schließlich im Juli 2003 der Jugendgerichtshof in Wien aufgelöst. Damit wurde ein zentrales Element des auch international sehr angesehenen Modells der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit beseitigt. Jugendstrafsachen wurden als Konsequenz in Wien in die bestehende allgemeine Gerichtsorganisation integriert, ebenso der Jugendstrafvollzug. Die Folge sind nun massive Probleme im Umgang mit Jugenddelinquenz im Wien.

Beispielsweise wurde im August 2003 ein (wegen des insbesondere für Jugendliche sehr problematischen Delikts des gewerbsmäßigen Diebstahls; Wert der Beute: knapp über EUR 50,--) 14-jähriger rumänischer Jugendlicher in der Justizanstalt Josefstadt (Wien) von drei anderen Jugendlichen vergewaltigt. Dies dürfte jedoch nur

die Spitze des Eisberges gewesen sein, da bereits kurze Zeit nach der Auflösung des Jugendgerichtshofes ein anderer Jugendlicher für vier Tage in eine isolierende "Disziplinierungszelle" gesperrt wurde. Das BM für Justiz bedauerte zwar den Vorfall, meinte jedoch, dass solche Vorfälle nicht wirklich zu verhindern wären.

Die NC ist der Meinung, dass die Aufsichtspflicht des Staates sehr wohl verlangt, für eingesperrte Jugendliche solch adäquate Strukturen zu schaffen, dass es zu keinen derartigen (weiteren) Übergriffen kommt.

Ein weiteres Problem ist der massive Überbelag der Justizanstalt, die für etwas mehr als 900 Häftlinge vorgesehen ist, in welcher aber derzeit knapp über 1.200 Personen untergebracht sind. Um Platz für die Jugendlichen zu schaffen, musste Raum aus dem Erwachsenenbereich genommen werden - laut internen Informationen stehen nunmehr auch den Erwachsenen kaum mehr Freiräume zur Verfügung, da sämtliche Aufenthaltsräume aufgrund des massiven Überbelages zu Zellen umfunktioniert wurden (Zitat: „Da wir kein Hotel sind, können wir auch niemanden ablehnen“) - so werden immer mehr Stockbetten geschaffen, um die Menschen überhaupt unterbringen zu können. Im Jugendlichenbereich fehlt es an qualifiziertem Personal, weswegen die gesetzlich festgeschriebenen Standards wie adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten kaum bis gar nicht erfüllbar sind.

In jedem Fall widerspricht die unzureichende Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen den Standards der KRK (Art 37) - die Installierung eines eigenen Jugendgerichtshofes (samt eigenständigem Strafvollzug) muss oberste Priorität haben; abgesehen davon darf Einsperren bei jugendlichen Straftätern nur das allerletzte Mittel sein.

Die NC fordert daher:

- Eigener Jugendgerichtshof mit kleinen überschaubaren Einheiten
- Eine eigenständige, entsprechend qualifizierte Jugendstaatsanwaltschaft
- Jugendgerichtshilfe für ganz Österreich - auch für den Pflugschaftsbereich
- Mehr Personal und Einsatz finanzieller Ressourcen, damit gerade bei Jugendlichen nicht Strafe und Wegsperrungen, sondern Resozialisierung und Verhinderung weiterer Delinquenz verhindert werden
- Spezialisierte, verpflichtende Ausbildung für JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen
- Die Ausdehnung der Überprüfungs- und Beratungszuständigkeit des weisungsfreien Menschenrechtsbeirates auf den Justizbereich (bisher: nur Prüfungen im Polizei/Sicherheitsbereich/BM für Inneres)
- Die Sicherstellung von Ressourcen zur psychosozialen Betreuung, einschließlich qualifizierter DolmetscherInnen für die Muttersprachen der Häftlinge (derzeit sind nur 16% der Häftlinge Österreicher)
- Regelmäßige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gegen Jugendliche, auch hinsichtlich alternativer Unterbringungen
- Novelle des Jugendgerichtsgesetzes: Haftstandards (Bewegung im Freien, Sport und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten) müssen klar als Rechtsansprüche definiert werden

10. Spezielle Schutzmaßnahmen - Sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern

Bezieht sich auf Kapitel 12 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

10.1 Sexuelle Gewalt

Österreich ist eines der wenigen Länder, die das Prinzip der gewaltfreien Erziehung gesetzlich festgelegt haben. Wie Untersuchungen unter Kindern zeigen ist es aber trotzdem weiterhin dringend erforderlich, verstärkt präventive und bewussteinbildende Maßnahmen zu setzen und Kinder und Erwachsene auf dieses Grundrecht aufmerksam zu machen.

Mit der Erstellung des 1. NC-Berichtes schloss sich die NC dem Forderungskatalog der „Salzburger Arbeitsgemeinschaft gegen sexuelle Gewalt am Kind“ an. Im Jahr 2000 wurde der Forderungskatalog auf seine Aktualität überprüft, leider blieben einige wichtige Anliegen noch unerledigt:

1. Aus- und Weiterbildung sowie Fallsupervision
Aus- und Weiterbildung sowie Fallsupervision für alle mit der Thematik konfrontierten Fachkräfte (aus den Bereichen Exekutive, Gericht, Medizin, Jugendwohlfahrt, ...) mit dem Ziel der Bewussteinbildung, Reflexion, Kontrolle, Transparenz der Entscheidungen sowie interdisziplinärer Zusammenarbeit ist weiterhin eine zentrale Forderung. In der Praxis stellt die Finanzierung oft ein unlösbares Problem dar - hier ist der Staat gefordert.
2. Kostenlose Rechtsvertretung und psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
Seit dem Jahr 2000 gewährt das BMJ dafür Zuschüsse. Zahlreiche Opferschutzorganisationen (NGOs) bieten minderjährigen Opfern von (sexueller) Gewalt und deren Familien aufgrund dieser Finanzierung kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an. Im Rahmen einer Plattform und einer interministeriellen Arbeitsgruppe wurde an der Qualitätssicherung und Vereinheitlichung der Vorgangsweise gearbeitet. Da aufgrund von Informationsmangel immer noch nicht alle Opfer erfasst werden können, wird eine legislative Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung weiterhin gefordert.
3. Im Strafverfahren ist es notwendig, kindgerechte Belehrungen über die Wahrheitspflicht und das Zeugnisentschlagungsrecht durch RichterInnen bzw. Sachverständige zu geben. Zum Schutz des Kindeswohls ist die Verfahrensdauer zu beschleunigen.
4. Sachverständigentätigkeit: Immer wieder treten Engpässe auf, gibt es mangelnde Transparenz über den Bestellungsmodus und fehlende Standards rund um die psychologische Gutachtertätigkeit.
5. Die Entlassung des Täters/der Täterin aus der Haft erfolgt für die Opfer oft völlig überraschend - eine Vorbereitung des Opfers und der Familienangehörigen ist notwendig.
6. Therapieprogramme für TäterInnen: In den meisten Strafanstalten erfolgt nur eine „Verwahrung“ der TäterInnen bis zum Ende der Haftzeit. Therapien, die Rückfälle vermeiden könnten, können oft aus Kostengründen nicht angeboten werden.
7. Schadenersatz bzw. Opferhilfefonds: Da vom Täter/ von der Täterin in vielen Fällen finanzielle Wiedergutmachung nicht zu erwarten ist, müssen die Verfahren

zur Erlangung staatlicher Hilfe vereinfacht und die dafür zu Verfügung stehenden Gelder erhöht werden.

8. Die Einrichtung von Kinderschutzgruppen in allen Krankenhäusern, die Kinder behandeln.

10.2 Sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel

Die kommerzielle, sexuelle Ausbeutung von Kindern in Form von Pornografie, Prostitution und „Kindersextourismus“ stellt eine fundamentale Verletzung von Kinderrechten dar. Dieses Verbrechen besteht zunächst aus dem sexuellen Missbrauch an sich, der zusätzlich durch Geld- oder sonstige Leistungen an das Kind bzw. an eine dritte Person – vermeintlich – „abgegolten“ wird. Eine besonders entwürdigende Form der Ausbeutung stellt der Kinderhandel dar, der Kinder wie Güter eines Marktes behandelt.

Die UNO-Kinderrechtskonvention normiert hier grundsätzliche Staatenpflichten zum Schutz des Kindes vor sexueller Ausbeutung, die durch das Fakultativprotokoll vom Mai 2000 näher ausgeführt wurden. Österreich hat das Fakultativprotokoll im Mai 2004 ratifiziert, und in diesem Zusammenhang auch strafrechtliche Vorschriften angepasst; allerdings ist weiterhin Umsetzungsbedarf gegeben.

Die NC fordert daher:

- Umsetzungsprogramm zur Stockholmer Agenda (1996) und des Yokohama Global Commitment (2001), im Rahmen des 2003 begonnenen Kinderrechte-Aktionsplanprozesses, unter Berücksichtigung des Aktionsplans der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet (1998)
- Erhebung und Analyse zu Dimensionen und Ausmaß von sexueller Ausbeutung und Kinderhandel in/ von/ nach Österreich, einschließlich der Wirksamkeit extraterritorialer Strafverfolgung
- Umsetzung des "Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung" in Zusammenarbeit mit der Tourismuswirtschaft
- Versorgung, psycho-soziale Betreuung und gesichertes Aufenthaltsrecht für Kinder und Jugendliche als Opfer von sexueller Ausbeutung und Kinderhandel

11. Entwicklungshilfe und internationale Zusammenarbeit

Bezieht sich auf Kapitel 13 des 2. Staatenberichts Österreichs 2002

Bildung ist keine Ware – demokratisieren statt privatisieren

Der Zugang zu qualitätsvoller Bildung muss für alle Mädchen und Buben in armen und reichen Regionen der Welt gewährleistet sein und darf nicht abhängig gemacht werden von der Höhe des elterlichen Einkommens. Der Vorrang von Allgemeininteresse sowie bester Qualität, solidarische Finanzierung und demokratische Mitbestimmung muss weltweit gegenüber den Interessen profitorientierter privater BildungsanbieterInnen gesichert sein.

- **Die NC** versteht diese Forderung als Unterstützung der Stopp-GATS Kampagne.

Verstärkte Förderung von entwicklungspolitischer Bildung- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine gerechte Welt, in der es faire Lebenschancen für alle Menschen dieser Erde gibt, kann nur durch eine Veränderung bestehender Wirtschaftsstrukturen und Machtverhältnisse erreicht werden. Entwicklungspolitische Bildungsarbeit macht sich daher zur Aufgabe, eine Verbindung zwischen den Alltagserfahrungen der Menschen und weltweiten Ereignissen, Entscheidungen und Zusammenhängen bewusst zu machen. Ziel des „globalen Lernens“ ist es, dafür Interesse zu wecken und die soziale, kulturelle und politische Kompetenz mit Blick auf die EINE WELT zu erweitern. Angebote zum interkulturellen Lernen sollen Verständnis und Wertschätzung anderen Kulturen gegenüber fördern.

- **Die NC fordert** eine Erhöhung der Mittel für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich.

0,7% BIP für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit

Die Erfüllung der Ziele dieser Forderung sehen wir als einen Beitrag Österreichs für die Umsetzung der Forderung nach Zugang zu Bildung für alle. Derzeit kann von weltweiter Gerechtigkeit keine Rede sein, im Gegenteil hat sich die Kluft zwischen Arm und Reich in den letzten Jahren weiter vergrößert.

Die NC fordert:

- Österreich soll das international vereinbarte Ziel, die Gelder für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit auf 0,7% des BIP (derzeit 0,22 %) zu erhöhen, endlich einlösen.
- Dazu soll die Regierung einen verbindlichen Stufenplan zur Erreichung dieser Ziele vorlegen. Das Ziel soll bis 2010 erreicht werden und damit auch ein effektiver Beitrag zur Erreichung der Millenniumsziele geleistet werden.
- Innerhalb des EZA-Budgets muss der Anteil der Programm- und Projekthilfe (der derzeit bei etwa 20% liegt) maßgeblich erhöht werden.
- Außerdem fordern wir eine bessere Koordination und eine einheitliche Strategie der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit: Die bisherigen EZA-Mittel sollen in ein einheitliches Gesamtbudget zusammengelegt werden, das dann auch einheitlich verwaltet werden soll.
- Die Regierung wird aufgefordert, einen strukturierten Dialog mit allen beteiligten AkteurInnen aufzunehmen.

Anhang 1

Liste der Mitglieder der National Coalition

- Akzente Salzburg
- Katholische Jungschar Österreichs
- Kinderbüro Graz
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
- Kuratorium Kinderstimme
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- Österreichische Bundesjugendvertretung
- Österreichische Kinderfreunde / Rote Falken
- Österreichisches Komitee für UNICEF
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich
- Pro Juventute
- SOS-Kinderdorf Österreich

Anhang 2

Kinderrechtsprojekte von Mitgliedern der NC in den Jahren 1992 - 2003 (Auszug)

Hinweis: Die angeführten Aktivitäten sind großteils aufgrund des Engagements der genannten Institutionen und nicht als Ergebnis einer umfassenden staatlichen Kinder- und Jugendpolitik zustande gekommen!

Akzente Salzburg

- Regelmäßige Durchführung von „Bezirksjugendgesprächen“ in allen Bezirken mit SchülerInnen
- Finanzielle Landesförderung für partizipative Spielplatzplanungen mit Kindern
- Salzburger Jugendlandtag
- Einrichtung eines Mädchenbüros „make it“ speziell zur Förderung von Mädcheninteressen

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendpartizipation

- 1999 österreichweite Fachtagung „jung-laut-unpolitisch“ zur Jugendpartizipation und Jugendpolitik
- 1998/99 Erarbeitung des Salzburger Jugendgesetzes unter Jugendbeteiligung
- 1999/2000 Wahl von Jugendbeauftragten durch 12 – 19-jährige in Salzburger Gemeinden
- 2002 Erstellung einer Beteiligungshomepage durch die Arge Partizipation Österreich: www.jugendbeteiligung.cc
- 2002 Erstellung eines Folders über Grundsätze, Standarts etc. von Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Arge Partizipation Österreich.

Katholische Jungschar

- Jahresaktion 2002 „Platz da! Kinder brauchen Raum – in erwachsenen Köpfen!“ Gruppenstunden, Pfarraktion, Gottesdienst – Modell für 80.000 Kinder der Katholischen Jungschar und eine „Tempelhüpf tour“ mit Kindern und BundespolitikerInnen der Parlamentsparteien am 19.November 2002 in Wien
- Jahresaktion 2001 „Freies Ohr für Kinder“ zu Artikel 12 KRK
- Jahresaktion 2000 „Kraftstoff Gruppe“ angelehnt an Artikel 15 KRK zur Bedeutung von Gleichaltrigengruppen
- Berichte zur Lage der Kinder von 1992 – 2000:
 - BLK 1992 – „Kind und Kriminalität“
 - BLK 1993 – „Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“
 - BLK 1994 - „ Kinder als Zielgruppe psychosozialer Dienste“
 - BLK 1995 – „ Kinder in Tourismusbetrieben“
 - BLK 1996 – „Jede Ecke will ich gehen – MigrantInnenkinder in der Freizeit“
 - BLK 1998 – „Von Spielgefährten, Arbeitstieren, Sportlern und anderen Vätern – Wie Kinder ihre Väter erleben und wie Väter sich selbst sehen“ mit anschließenden Symposien und Tagungen zum Thema

BLK 2000 - „Freizeit mit Hindernissen – Wie Kinder mit Behinderung ihre Freizeit erleben, die Sicht ihrer Eltern und was Anbieter von Freizeitaktivitäten dazu sagen“

- Studientag der KJSÖ am Bundesführungskreis „Lobby und Lebensraum für Kinder“ – 10 Jahre Kinderrechtskonvention
- kontinuierliche geschlechtssensible Arbeit in der KSJÖ: Behelfe: „...weil ich ein Mädchen bin!“ (2002) und „Mannsbild“ (2001), Schulungen, Publikationen zum Thema

Informationskampagne zum Weltkindergipfel UNGASS und dem Nachfolgeprozess in Österreich (Teilnahme einer Jungschar-Mitarbeiterin an UNGASS)

Kinderbüro Graz

- Workshops in Schulen zum Thema Kinderrechte
- Workshops in der LehrerInnenfortbildung zum Thema Kinderrechte
- Kinderrechtezeitung für Kinder von 6 – 14 Jahren
- Kinderrechteprojekt: Kinder haben RECHT(e)!: 2000 mit Schulen aus Graz
- Kinderrechteprojekt: Barrieren überwinden, Begegnung schaffen zum Thema Integration behinderter und MigrantInnenkinder; 2001
- Round Table: Was bedeuten Kinderrechte im Alltag? Podiumsdiskussion mit Fachleuten aus dem Bereich Schule, Erwachsenenbildung und Forschung 2002
- Öffentliche Vorträge zum Thema Kinderrechte: Mag. Helmut Sax, Dr. Gudrun Berger, Dr. Wolfgang Benedek
- Kinderrechtevideo: Kinder haben Rechte!

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Niederösterreich:

- Mediative Pädagogik: Konfliktmediation in 3. und 4. Volksschulklassen in NÖ (Start Jänner 2002 bis jetzt) mit den beiden Mediationsinstituten Ko.m.m. und A.M.P gemeinsam mit dem NÖ Familienreferat und dem Land NÖ
- Kinderfilmfestival Motto „Konflikte sind zum Lösen da“ gemeinsam mit der Medienpädagogischen Beratungsstelle der NÖ Landesakademie
- Projekt KinderRechteKoffer gemeinsam mit UNICEF Österreich und dem Land Niederösterreich (bestehend aus einem pädagogischen Kindermusiktheater – mit Betreuung nach der Veranstaltung in Form von Diskussionen mit den Schülern und Schülerinnen durch eine/n Mitarbeiter/in der NÖ kija, Arbeiten mit der Trickbox, KinderRechteKoffer – Lehrerunterlagen zur Erarbeitung von sechs ausgewählten Grundrechten)
- Trickfilmpreisverleihung im ORF Landesstudio NÖ (SchülerInnen gestalten ihren eigenen Trickfilm mit dem Thema Konflikte und Konfliktlösung) in Zusammenarbeit mit der Medienpädagogischen Beratungsstelle der NÖ Landesakademie
- Gestaltung der neuen Räumlichkeiten der NÖ kija durch SchülerInnen des BRG/BORG St. Pölten (Mosaik) und der finanziellen Unterstützung des Landes NÖ
- Adaptierung und Verbreitung der Broschüren „Gewalt an Kindern“ und „Sexuelle Gewalt an Kindern“
- Friedenszeichnungen/Zeichenwettbewerb und Ausstellung

- Erstellung der Homepage der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft durch Schüler der HTL Mödling
- Kindergartenbuch
- Neue Logo und neues Material
- KinderRechteTag November 2002 mit UNICEF Österreich und Thomas Brezina
- Enqueten: „Scheidung – Kinder zwischen den Fronten“ und „Scheidung – Kinder als Spielball zwischen Eltern und Gerichten“
- Tagung und Pressefahrt: „Jugendheime – gesellschaftliche Notwendigkeit und Chance für Kinder und ihre Familien“
- Luftballonfest: Kinderrechtskarten mit Luftballons auf die Reise geschickt – die Karte mit der weitesten Flugstrecke wurde aus der Ukraine retourniert.
- Modellprojekt und Pressekonferenz: Kinderfreundliche Ordinationszeiten
- „Kinder im Krieg“ (1996): Aktionstag zum Thema Kindersoldaten und Kinder als Kriegsgesopfer mit Beiträgen von 12 Schulen
- Informationstagung: „Delinquenz als Chance“ für RichterInnen und StaatsanwältInnen
- Ausstellung „(K)ein sicherer Ort: 1997 in Amstetten und Wr. Neustadt und 1998 in Hollabrunn, mit wöchentlichem Rahmenprogramm (Podiumsdiskussionen, Fachvorträge, Lesungen, Selbstverteidigungskurse, Filmvorführungen, Workshops)
- Kostenlose Rechtsvertretung für minderjährige Gewaltopfer (in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer für NÖ und dem Land NÖ)
- Enquete (1999) "Jugendschutz 2000" und 2000 „Freizeit – Freie Zeit“

Oberösterreich:

- Ausstellung "(K)ein sicherer Ort" " – Sexuelle Gewalt an Kindern – Vorbeugen Erkennen Helfen
- Kostenlose Rechtsvertretung im Strafverfahren für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind (in den meisten österreichischen Bundesländern)
- Schülerkalender "Alles was Recht ist"
- Peer-Mediation an Schulen, Konfliktregelung in der Verantwortung von SchülerInnen

Salzburg:

- Kinderrechtsinformations-Workshops für 9- bis 12-jährige Schülerinnen und Schüler aller Schultypen im ganzen Land Salzburg (ca. 100 Klassen mit mehr als 2.000 SchülerInnen seit Herbst 2001)
- Veranstaltungen zum Weltkindertag (letzter Freitag im September) jährlich (seit 1994)
- Verteilung des Postkartenheftes „Kinder haben Rechte!“ in Schulklassen und Kindereinrichtungen (ca. 5.000 Stück pro Jahr)
- Salzburger Förderungspreis für Kinder- und Jugendforschung (1995-2002) und Bank Austria Creditanstalt-Stipendium für Kinder- und Jugendforschung (seit 1999)
- Mitwirkung beim Internationalen Tag der Kinderrechte (20. November) seit 2001
- Ausstellung "(K)ein sicherer Ort" " – Sexuelle Gewalt an Kindern – Vorbeugen Erkennen Helfen

- Kostenlose Rechtsvertretung im Strafverfahren für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind (in den meisten österreichischen Bundesländern)
- Peer-Mediation an Schulen, Konfliktregelung in der Verantwortung von SchülerInnen
- „Call and mail“ – Jugendliche beraten Jugendliche

Steiermark:

- all_rights – Deine Rechte im Netz – Antworten auf die meistgestellten Fragen von Jugendlichen (http://www.jugendanwaltschaft.at/all_rights/index.htm)
- Studientag für LehrerInnen (1999 + 2002) zur Vorbereitung von Kinderrechtprojekten in Schulen
- Fokusgruppen mit Jugendlichen zum Thema „Wählen mit 16 Jahren“
- Beteiligung am steirischen Jugendlandtag (2001)
- Mitinitiator des Wettbewerbs „GEMEINdeSAM - die kinderfreundlichste Gemeinden der Steiermark“ (2000+2003)
- Herausgabe eines Kinderrechte-Adventkalenders (2001 + 2002)
- kija-BotschafterInnen in der Schule informieren über die kija und die Kinderrechte

Tirol:

- Ausstellung: (K)ein sicherer Ort 1998 in Innsbruck, Imst, Lienz und Wörgl
- Arbeitsgemeinschaft „Schulverweigerer“
- Schulmediation
- Jugend plant Stadt – Beteiligung junger Menschen am Stadtentwicklungsprozess
- Soziales Lernen
- Arbeitsgemeinschaft „Schulsozialarbeit“
- Arbeitskreis „Gesunde Schule“ – jährliches Symposium
- Initiativgruppe Tirol des Österreichischen Kinderschutzbundes – Elternbildungskongress 2001
- Arbeitsgruppe „Partizipation“ JugendschutzG
- Jugendschutzgesetz
- Tag der Kinderrechte 2002 – Malwettbewerb und Kinderfest im Landhaus
- Broschüren „Gemeinsame Obsorge“, „Was Eltern wissen wollen“

Wien:

- „Call and mail“ – Jugendliche beraten Jugendliche
- Schulmediationsprojekt „Streithelfer“
- kinderfreundliche Amtshäuser in Wien
- Jugendschutzgesetz
- Schulmediation
- Arbeitsgruppe Partizipation

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) und Servicestelle Menschenrechtsbildung

- Kinderrechte als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung (zB zur Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung), Rechtsgutachten (zB zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge)
- Consulting zu Kinderrechten für staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen
- Lehrveranstaltungen und Trainings zu kinderrechtlichen Themen
- Servicestelle Menschenrechtsbildung (www.humanrights.at), zB:
 - Workshopreihe „Recht hat jede(r)?!“ - Trainings zum alltäglichen Umgang miteinander (Themen bisher: Verantwortung, Konfliktlösung, Menschenwürde und Respekt; gemeinsam mit der WUK Kinderkultur, Wien), sowie Workshops zu Kinderrechten an Schulen
 - Herausgabe des Newsletters „Teaching Human Rights“
 - Antirassistische *peer group education*/Anti-Rassismusbildung im Schulalltag (im Rahmen des ADL Programms „Eine Welt der Vielfalt“, gemeinsam mit der BIM-Servicestelle Politische Bildung, asylkoordination Österreich und der ARGE Jugend gegen Gewalt und in Kooperation mit der European Peer Training Organisation)

Österreichische Kinderfreunde und Rote Falken Österreich

- 1999: Kinderrechte Aktionstag aus Anlass des 10. Geburtstages der UN-KRK in Wien mit rund 1000 TeilnehmerInnen aus ganz Österreich
- 2000: erste Kinderrechte-Streetparade in Linz mit 9.000 TeilnehmerInnen aus ganz Österreich, seither jährlich
- 2000: Weltkinderkonferenz der IFM (International Falcon Movement) mit Workshops zu den einzelnen Artikeln der Kinderrechtskonvention, großer Abschlusspräsentation im Wiener Rathaus und abschließender Street Parade, rund 1.500 TeilnehmerInnen aus 32 Nationen
- 2000: Children's World Camp in Wiesen, Burgenland unter dem Motto „Catch the future – learn from the past!; rund 1.500 TeilnehmerInnen aus 32 Nationen
- 2001: Partizipationsprojekt "Wenn ich BürgermeisterIn wäre ..." in 4 Bundesländern
- seit 2002 jährliche Vergabe des Österreichischen Kinderrechtpreises
- 2003: Kinderrechteausstellung in Wien und Linz
- 2003: Aktionstag am 20.11.: "99 Luftballons für mehr Kinderrechte"
- 2003: Starthilfe für das Österreichische Institut für Kinderrechte & Elternbildung

SOS Kinderdorf

- Das kinderfreundlichste Dorf – Ferienaktion
- Kinderrechtsinformationstage, Diskussionsforen, Studien, Kinderparlamente
- Aktionen zum Weltkindertag

Anhang 3

“QUICK-CHECK”

Status of Implementation of the 1999 Recommendations of the UN Committee on the Rights of the Child on the situation in Austria (as of January 2004; English only)

UNITED NATIONS COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD
Consideration of reports submitted by States Parties under Article 44 of the Convention
Twentieth session

Concluding observations: Austria UN Doc. CRC/C/15/Add.98 (07/05/99)

1. The Committee considered the initial report of Austria (CRC/C/11/Add.14) at its 507th to 509th meetings (see CRC/C/SR.507-509), held on 12 and 13 January 1999, and adopted* (* At the 531st meeting, held on 29 January 1999) the following concluding observations.

A. Introduction

2. The Committee welcomes the submission of the initial report of the State party and expresses its appreciation for the clear and comprehensive nature of the report, which followed closely the Committee's guidelines. The Committee also takes note of the written answers to the list of issues (CRC/C/Q/AUSTRIA.1) and the additional information provided to it during the course of the dialogue and immediately afterwards, which enabled it to assess the situation of the rights of the child in the State party. The Committee welcomes the constructive and open dialogue with the State party's delegation, which included a student.

B. Positive aspects

3. The Committee commends the State party on its prohibition of all forms of corporal punishment through its 1989 ban on "any type of physical or psychological abuse of children as a means of education" (CRC/C/11/Add.14, para. 256). It also notes additional efforts to increase the protection of children against abuse, including the adoption of a comprehensive list of measures against violence in family and society and of an Action Plan against Child Abuse and against Child Pornography in the Internet. The Committee notes the adoption in August 1998 of a resolution of the European Union Council on Youth Participation, at the proposal of the Austrian presidency.
4. The Committee welcomes the establishment of Ombudsman systems for children and adolescents in each of the nine Länder, and at the federal level.
5. The Committee notes with satisfaction the functioning of a comprehensive pattern of student representation in the school system.
6. The Committee welcomes the adoption of legislation establishing extraterritorial jurisdiction for nationals of the State party involved in the sexual exploitation of children.

C. Principal subjects of concern and the Committee's recommendations

7. The State party maintains two reservations affecting articles 13 and 15, and article 17 of the Convention. **The Committee takes note of the commitment of the State party to review its reservations, in the light of the Vienna Declaration and Programme of Action of 1993, with a view to their withdrawal.**

➤ Not implemented. No withdrawal yet, although review initiated already in 1998.

8. The Committee is concerned that the federal system in the State party may on occasion pose difficulties for the federal authorities in their effort to implement the provisions of the Convention while ensuring the principle of non-discrimination, in accordance with the provisions of article 2 of the Convention. **The Committee urges the State party to ensure that the existing mechanisms of coordination and reliance on general constitutional principles are fully utilized so as to protect children fully from any disparity with respect to areas within the "exclusive competence" of the Länder.**

➤ Not implemented.

9. The Committee appreciates the diligent review of existing legislation to examine its conformity with the provisions of the Convention, as requested by a 1992 parliamentary resolution. It notes with satisfaction the State party's commitment to submit to a parliamentary hearing a proposal to incorporate the principles and provisions of the Convention in the Constitution,

➤ No such parliamentary hearing has yet taken place. However, the current government's 2002 Coalition Agreement lists "inclusion of CRC principles in the Austrian Constitution" as one of its objectives (see chapter 1 of the NC Report).

and to invite the parliaments of the Länder to consider the same possibility in the context of regional constitutional reforms.

➤ Only Upper Austria included references to the CRC in the regional Constitution; recently, moves for inclusion also in Tyrol and Vorarlberg.

The Committee remains concerned about inconsistencies between domestic legislation and the principles and provisions of the Convention, especially with regard to the right to family reunification and some rights of immigrant, asylum-seeking and refugee children. **The Committee recommends that the State party take all necessary measures to ensure that all its domestic legislation is in full conformity with the principles and provisions of the Convention, and in particular with articles 9, 10, 20 and 22.**

➤ Despite initial legal review during ratification process, not fully implemented; especially not in regard to articles 10, 20, 22.

10. The Committee is concerned that no governmental body, at the federal or the Land level, seems to have a clear mandate to coordinate and monitor the implementation of the Convention. **The Committee recommends that the State party take all appropriate measures to ensure effective coordination and monitoring of activities relating to the implementation of the Convention, at all levels of government.**

➤ Not implemented - no comprehensive coordination and monitoring structure/body established; coordination only occasionally, e.g. for preparation of States Parties reports, NPA process ("Young rights Action Plan/YAP").

11. The Committee notes that recent budgetary austerity measures have had an impact on children and may, in particular, affect the more vulnerable and disadvantaged groups. While noting the recent decision to undertake a comprehensive reform of family assistance measures, which should lead to improvements in financial help to families through increased allowances and tax deductions, the Committee remains concerned that other budgetary austerity measures introduced in recent years have not been reversed. While the welfare system can be considered generous, article 4 of the Convention still imposes an obligation to seek further improvements, particularly given the comparatively high level of available resources. **The Committee recommends that the State party take all necessary measures to ensure implementation of economic, social and cultural rights to the "maximum extent of available resources".**

➤ Not implemented (see chapter 6 of NC Report).

12. The Committee notes that the State party contributes 0.33 per cent of its gross domestic product (GDP) for international development assistance and has a specific budget line for children-related projects, for example, support to the ILO International Programme for the Elimination of Child Labour. **The Committee encourages the State party to consider allocating a fixed percentage of its international development cooperation funds to programmes and schemes for children.**

➤ Not implemented (see chapter 11 of NC Report).

The Committee also encourages the State party to strive to achieve the United Nations target of 0.7 per cent of GDP for international development assistance.

➤ Not implemented (see chapter 11 of NC Report). Only agreement in principle, but no clear time frame, except within EU framework (but more modest goals than 0.7). Establishment of Austrian Development Agency (ADA) in 2004 intended to raise Austria's ODA profile, however.

13. Cooperation with and involvement of NGOs in the implementation of the Convention, including preparation of the reports, remain limited. **The Committee encourages the State party to consider more pro-active measures to involve NGOs in the implementation of the Convention.**

➤ Partly implemented. Positive signal: NGOs invited to participate in "YAP process" for the elaboration of an Austrian Child Rights Action Plan (see chapter 1 of NC Report).

14. While noting initial efforts to disseminate the Convention, the Committee considers that education and training activities for professional groups need to be expanded. **The Committee recommends that the State party renew its efforts to disseminate the Convention, in appropriate languages, both to children and to a broader public.**

➤ Partly implemented. Positive example: CRC brochure for YAP process (but in German only, no minority languages).

It also recommends that the State party undertake systematic education and training programmes on the provisions of the Convention for all professional groups working for and with children, such as judges, lawyers, law enforcement officials, civil servants, personnel working in institutions and places of detention for children, teachers, health personnel, including psychologists, and social workers.

➤ Partly implemented. Mainly dependent on NGO initiatives.

15. Austrian law and regulations do not provide a legal minimum age for medical counselling and treatment without parental consent. The Committee is concerned that the requirement of a referral to the courts will dissuade children from seeking medical attention and be prejudicial to the best interests of the child. **The Committee recommends that, in accordance with the provisions of articles 3 and 12 of the Convention, an appropriate age and structures for medical counselling and treatment without parental consent be set by law.**

➤ Implemented in terms of legal age - Kindschaftsrechtsänderungsgesetz [Parent Child Relation Amendment Act] 2001 sets age limit (at 14), but less implementation efforts in terms of structural support.

16. The Committee is concerned about remaining instances of gender discrimination. **The Committee recommends that the State party consider undertaking an in-depth study of the ages of sexual consent and sexual relations, taking into account present legislation, its implications and its impact on children in the light of the principles and provisions of the Convention, with a view to ensuring that the legislation is as conducive to the realization of the rights of girls as boys and having due regard to the best interests of the child.**

➤ New legislation in preparation.

17. The Committee regrets that forced sterilization of mentally disabled children is legal with parental consent. **The Committee recommends that existing legislation be reviewed so as to make sterilization of mentally disabled children require the intervention of the courts, and that care and counselling services be provided to ensure that this intervention is in accordance with the provisions of the Convention, especially article 3 on the best interests of the child and article 12.**

➤ Implemented - sterilisation has been prohibited.

18. While noting that studies are under way concerning possible reforms to the criminal law, the Committee is concerned that existing legislation protects children from sexual exploitation through pornography or prostitution only up to the age of 14. **The Committee recommends that the State party take all appropriate measures to ensure that the age of sexual consent does not conflict with the right of all children to be fully protected from exploitation.**

➤ New legislation in preparation.

In this regard, the Committee also encourages continued consideration of the recommendations formulated in the Agenda for Action adopted at the World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children held in Stockholm in 1996.

➤ Partly implemented - No comprehensive Stockholm/Yokohama implementation strategy; but in 1998 Action Plan against Child Abuse and Child Pornography on the Internet adopted by the government (see chapter 10.2 of NC Report).

19. Regarding article 11, the Committee notes with satisfaction that Austria is a party to the 1980 European Convention on Recognition and Enforcement of Decisions concerning Custody of Children and on Restoration of Custody of Children and to the 1980 Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction. **The Committee encourages the State party to promote the conclusion of bilateral agreements to the same effect with States that are not parties to the two above-mentioned conventions. The Committee also recommends that maximum assistance be provided through diplomatic and consular channels, in order to solve cases of illicit transfer and non-return of children arising in such States, in the best interests of the children involved.**

➤ No information available.

20. The Committee is concerned about the extended time-frame for the review of placement ordered by the courts for mentally ill children. **The Committee encourages the State party, in determining the periodicity for the review of placement, to consider the principles and provisions of the Convention, in particular the best interests of the child.**

➤ No information available.

21. Regional disparities, including differences between rural and urban areas, exist in the provision of rehabilitation services for abused children. **The Committee recommends that the State party take all appropriate measures to implement fully the right of the child to physical and psychological recovery and social reintegration, in accordance with article 39 of the Convention.**

➤ Not implemented - see situation of child refugees (chapter 8 of NC Report).

22. The Committee takes note of the efforts of the State party to integrate children with disabilities by providing a wide range of services. **The Committee encourages the State party to continue its efforts to promote the social inclusion of children with disabilities, in accordance with article 23 of the Convention.**

➤ Partly implemented - 2003 European Year of People with Disabilities with mixed results; efforts on awareness raising and promotion of non-discrimination, but implementation still lacking e.g. in education (see chapter 6 of NC Report).

23. The Committee is concerned that, in spite of the provision of additional financial resources, the number of places available in services such as kindergarten and pre-school facilities appears to be inadequate. **In the light of article 18.3, the Committee recommends that the State party take all appropriate measures to increase the number of places in kindergarten and pre-school facilities, such as day care.**

➤ Not implemented (see chapter 5 of NC Report).

24. The Committee shares the State party's concern that "a large number of children in Austria are living on the edge of poverty" (CRC/C/11/Add.14, para. 373), and the increase in family allowances and tax deductions planned for 1999 and 2000 may not be sufficient to prevent poverty. **The Committee recommends that all appropriate measures be taken to prevent poverty in the light of the principles and provisions of the Convention, especially its articles 2, 3, 6, 26 and 27.**

➤ Not implemented (see chapter 6.2 of NC Report).

25. Noting that in the school curriculum "civic education" incorporates, *inter alia*, human rights and children's rights, but does not appear to refer specifically to the Convention, **the Committee encourages the State party to include specific information on the provisions of the Convention in its school curriculum.**

➤ Partly implemented - civic education is now mandatory part of secondary education, should include human rights and child rights education; lack of integration in training institutions for teachers and educators and for other professionals working with children.

26. The Committee notes that budgetary austerity measures have affected the working of the school system, for example by introducing some family contributions for school books and enrichment activities, or by reducing the choice of optional subjects. **The Committee recommends that these measures be examined carefully with regard to their impact on the progressive implementation of the child's right to education and leisure activities, in accordance with articles 28, 29 and 31 of the Convention, and in particular so as to limit their impact on the most vulnerable and disadvantaged groups.**

➤ Not implemented (see chapters 6, 7, 8 of NC Report).

27. Notwithstanding the 1997 Alien's Act requirement to use "more lenient means when minors are involved", the Committee is seriously concerned about legislation which permits the detention of asylum-seeking children pending deportation. **The Committee urges the State party to reconsider the practice of detaining asylum-seeking children, and that such children be treated in accordance with the best interests of the child and in the light of the provisions of articles 20 and 22 of the Convention.**

➤ Not implemented - detention pending deportation for minors still allowed (see chapter 8 of NC Report).

28. The Committee is concerned that domestic legislation permits children from the age of 12 to be involved in light work, and **recommends that the State party consider ratifying ILO Convention (No. 138) concerning Minimum Age for Admission to Employment and changing its domestic legislation accordingly.**

➤ Partly implemented - ILO Convention No. 138 ratified in 2000, but no comprehensive implementation.

29. With regard to juvenile justice, the Committee remains concerned about the lack of disaggregated statistics on types of offence, length of sentences, length of pre-trial detention, etc. **The Committee requests that further information on the situation of children in prison be provided and urges the State party to ensure the full compatibility of the juvenile justice system with the Convention, especially articles 37, 40 and 39, as well as with other relevant international standards in this area, such as the Beijing Rules, the Riyadh Guidelines and the United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty.**

➤ Not implemented - Vienna Juvenile Justice Court dissolved in 2003 (see chapter 9 of NC Report)!

30. While acknowledging the steps taken to ensure the rights of children belonging to minorities, and in particular the projects providing school assistance and linguistic and cultural support to children belonging to the Roma group, the Committee remains concerned about social and other discrimination faced by children belonging to the Roma and other minorities, and in particular by those belonging to groups that do not enjoy the constitutional status of "ethnic groups" (see CRC/C/11/Add.14, para. 517).

The Committee recommends that the State party take all appropriate measures to protect and ensure the rights of Roma, Sinti and other minority children, including protection from all types of discrimination, in accordance with articles 2 and 30 of the Convention.

➤ No information available.

31. Lastly, in the light of article 44, paragraph 6, of the Convention, the Committee recommends that the initial report and written replies submitted by the State party be made widely available to the public, along with the summary records of the relevant meetings and the concluding observations adopted by the Committee.

➤ Partly implemented - Initial report, Committee Guidelines for Reporting and 1999 Concluding Observations of the Committee published jointly in 2000, but without written replies, summary records and, also without NGO/NC Report (see chapter 1 of the NC Report).

Such wide distribution should generate debate and awareness of the Convention and the state of its implementation, particularly within the Government, the relevant ministries, the parliament and non-governmental organizations.

➤ Not implemented - no such wide distribution or systematic efforts for debate with all relevant actors.